

Mittelschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **4/1890 (1892)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-6585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 4. Der Verein versammelt sich in der Regel alle drei Jahre je auf zwei Tage. Er behandelt und erledigt seine Geschäfte in allgemeinen Versammlungen, Spezialkonferenzen und Vereinsversammlungen.

§ 5. Zu den allgemeinen Versammlungen, in welchen die pädagogischen Themate behandelt werden, haben auch Nichtmitglieder freien Zutritt. Das Recht, verbindliche Beschlüsse zu fassen, kommt nur der Vereinsversammlung zu. — Spezialkonferenzen zur Besprechung besonderer Fachfragen finden ausserhalb der für die allgemeine Versammlung bestimmten Zeit statt.

§ 6. Die Vereinsversammlung wählt einen Zentralausschuss von neun Mitgliedern. Derselbe wird in jeder ordentlichen Vereinsversammlung in der Art teilweise erneuert, dass das eine mal fünf, das andere mal die vier übrigen Mitglieder in Erneuerungswahl fallen. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 7. Der Zentralausschuss hat den Verein nach aussen zu vertreten und die innern Angelegenheiten desselben zu besorgen. Er bestimmt den Ort der nächsten Versammlung und genehmigt die Bestellung des Organisationskomite und das Programm des Lehrertages; ihm kommt insbesondere zu:

1. Die Redaktion des Vereinsorgans und der Zeitschrift zu bestellen und zu honoriren;
2. die Rechnungs- und Kassageschäfte des Vereins zu besorgen;
3. die Vereinsbeschlüsse selbst in Ausführung zu bringen oder zur Ausführung derselben die erforderlichen Spezialkommissionen zu ernennen und ihre Arbeiten mit seinem Gutachten dem Vereine vorzulegen;
4. alle diejenigen Fragen zu begutachten, welche ihm der Verein zu diesem Zwecke überweisen wird;
5. die Vereinsversammlung zu leiten und ihr einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
6. Vorschläge von Diskussionsthemen entgegenzunehmen.

§ 8. Das Organisationskomite hat die für die Versammlungen nötigen Anordnungen zu treffen, insbesondere:

- a. die Themate, Referenten und die Tagesordnung für die allgemeine Versammlung in Verbindung mit dem Zentralausschuss zu bestimmen;
- b. die allgemeine Versammlung zu leiten;
- c. Fürsorge für Quartier und Unterhalt der Teilnehmer zu tragen.

§ 9. Wer eine Abänderung der Statuten wünscht, hat wenigstens zwei Monate vor der allgemeinen Versammlung seine Vorschläge dem Zentralausschuss mitzuteilen, worauf dieser der Versammlung seine gutachtlichen Anträge vorlegt.

VI. Mittelschulen.

27. 1. Errichtung einer vierten Klasse an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule in Solothurn. (Kantonsratsbeschluss vom 2. Juni 1890.) (Art. 81 B, Ziffer 10 der Verfassung.)

Art. 1. Die Unterrichtszeit an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule wird auf vier Jahre verlängert.

Art. 2. Der Unterricht in der vierten Klasse soll hauptsächlich der beruflichen Ausbildung der Zöglinge gewidmet sein.

Art. 3. Das Nähere über den Unterricht wird durch den Lehr- und Lektionsplan der Kantonsschule festgesetzt.

28. 2. Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule in Solothurn. (Regierungsratsbeschluss vom 21. März 1890 betr. Abänderung des Reglements vom 23. Juni 1882.)

§ 9. Über die Promotion der Schüler in eine höhere Klasse entscheidet am Schlusse des Schuljahres der Professorenverein. Hiebei gilt als Regel:

1. Zum Aufsteigen in eine nächstfolgende höhere Klasse an der untern Abteilung des Gymnasiums und der Gewerbeschule, sowie aus dem I. Kurs der pädagogischen Abteilung in den II. Kurs ist wenigstens die Durchschnittsnote 3^a (mittelmässig ^a) in den Hauptfächern erforderlich.
2. Zum Aufsteigen aus der untern Abteilung des Gymnasiums und der Gewerbeschule in die obere Abteilung, sowie aus dem II. Kurs der pädagogischen Abteilung in den III. Kurs ist wenigstens die Durchschnittsnote 4^b (ziemlich gut ^b) erforderlich.
3. Zum Aufsteigen in eine nächstfolgende Klasse der obern Abteilung ist wenigstens die Durchschnittsnote 4^b (ziemlich gut ^b) erforderlich.

§ 11. Wer in einem der genannten Hauptfächer eine geringere Note als 3^b (mittelmässig ^b) erhält, dem ist das Aufsteigen in die nächst höhere Klasse nicht gestattet.

§ 12. Das Aufsteigen in eine nächst höhere Klasse an der untern Abteilung des Gymnasiums und der Gewerbeschule, sowie aus dem I. Kurs der pädagogischen Abteilung in den II. Kurs ist nur bedingungsweise, d. h. mit Examen in dem betreffenden Fache gestattet, wenn ein Schüler in einem der Hauptfächer eine Note unter 3^a (mittelmässig ^a) erhält; an der obern Abteilung des Gymnasiums und der Gewerbeschule, sowie vom II. in den III. Kurs der pädagogischen Abteilung in dem Falle, wenn ein Schüler in einem der Hauptfächer eine Note unter 4^b (ziemlich gut ^b) erhält.

§ 13 hat wegzufallen.

29. 3. Noten in den Jahreszeugnissen der Kantonsschüler in Solothurn. (Regierungsratsbeschluss vom 21. März 1890.)

Auf Vorschlag des Professorenvereins und nach Antrag des Erziehungsrates werden die Noten in den Jahreszeugnissen der Kantonsschüler folgendermassen ausgedrückt:

I. Fortgangsnoten. Note 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

II. Fleissnoten. Note 1 = sehr befriedigend, 2 = ziemlich befriedigend, 3 = nicht befriedigend.

III. Betragensnoten. Note 1 = sehr befriedigend, 2 = ziemlich befriedigend, 3 = nicht befriedigend.

Die Abstufungen zwischen den einzelnen Noten werden festgestellt durch *a* und *b*.

Zur Vermeidung des störenden Unterschiedes von fallender und steigender Notenskala sollen in den Zeugnissen inskünftig alle Noten ausgeschrieben und nicht mehr durch die Zahlen dargestellt werden.

30. 4. Lehrplan für die Waffenübungen an der Kantonsschule in Zürich. (Erlass des Erziehungsrates vom 5. November 1890.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht in den Waffenübungen ist obligatorisch und wird in drei Kursen möglichst klassenweise erteilt. Die Schüler der IV. Klasse des untern Gymnasiums und der II. Klasse der Industrieschule bilden den I., die der I. Klasse des obern Gymnasiums und der III. Klasse der Industrieschule den II., und diejenigen der II. Klasse des obern Gymnasiums und der IV. Klasse der Industrieschule den III. Kurs. Die Schüler der III. Klasse des obern Gymnasiums und der V. Klasse der Industrieschule sind, so lange die Kurse nur halbjährige Dauer haben, von den eigentlichen Waffenübungen befreit, dagegen haben sie an einzelnen Ausmärschen und Schiessübungen des III. Kurses Teil zu nehmen.

§ 2. Der Unterricht erstreckt sich auf Soldatenschule, Gewehrkenntnis, Schiesstheorie, Schiessen, Kartenlesen und Terrainlehre und Ausmärsche.

Die Schüler des II. und III. Kurses erhalten das schweiz. Ordonnanzgewehr, diejenigen des I. Kurses den Eisenstab und die Armbrust.

§ 3. Für die Waffenübungen wird folgende Zeit eingeräumt: I., II., III. Kurs: 1 wöchentliche Stunde im Sommerhalbjahr, II. Kurs: 1 wöchentliche Stunde im Winterhalbjahr, hiebei ist die Zeit für die Schiessübungen mit dem Gewehr und für die Ausmärsche nicht inbegriffen.

§ 4. Die Schiessübungen finden nach dem Regulativ des eidg. Militärdepartementes an schulfreien Halbtagen statt. Vorbehältlich der Genehmigung durch die Rektorate, können von der Leitung der Waffenübungen weitere Schiessübungen angeordnet werden.

§ 5. Zur Förderung der Marschleistung und der Gesundheit der Schüler sollen alljährlich 4—6 Ausmärsche stattfinden; wovon 1—2 auf das Winterhalbjahr fallen dürfen. Es werden hiefür besondere Halbtage von der Schulleitung bewilligt. An Samstagnachmittagen dürfen die Schüler nur für die Schiessübungen in Anspruch genommen werden.

Mit diesen Ausmärschen sind Bewegungsspiele, Distanzschätzen, Unterricht im Patrouillendienst, im Meldungswesen, im Orientiren nach der Karte, in der Terrainbeurteilung und Terrainbeschreibung und im Croquieren zu verbinden.

§ 6. Während in den zwei wöchentlichen Turnstunden insbesondere auf die Entwicklung der körperlichen Kräfte und Anlagen der Schüler, auf die Steigerung des Mutes, der Ausdauer, der Gewandtheit und Besonnenheit Rücksicht genommen werden soll, sollen die militärischen Übungen eine Vorschule für den spätern Wehrdienst sein. Es ist daher auf exakte militärische Ausführung derselben hinzuwirken.

II. Unterrichts-Programm.

I. Kurs. (Klasse IV unteres Gymnasium und Klasse II Industrieschule.)

1. Stabgriffe.

2. Soldatenschule, I. Teil, mit dem Eisenstab. — Richtung, Rottenkolonne, Drehungen im Marsche, Direktionsveränderungen, Schrittarten (Feld-, Lauf- und Sturmschritt), Frontmarsch, Schrägmarsch, Schwenken, Aufmarsch und Abbrechen.

3. Schiessübungen mit der Armbrust. — *a.* Vorübungen, Kenntniss der Armbrust, Spannen und Entspannen, Fertmachen, Anschlagen, Zielen. *b.* Schiessen auf verschiedene Distanzen, besonders stehend, Einschiessen der Armbrust.

4. Ausmärsche, verbunden mit Bewegungsspielen. — Militärische Ord- nungsübungen im Terrain und Überwindung von Hindernissen.

II. Kurs. (Klasse I oberes Gymnasium und Klasse III Industrieschule.)

1. Soldatenschule. — Repetition der Soldatenschule, I. Teil, namentlich Frontmarsch, Schrägmarsch, Schwenken, Aufmarsch und Abbrechen. — II. Teil. Grundstellung mit Gewehr, Gewehrgriffe, Pyramide formiren, Fertmachen, Laden, Feuereinstellen, Anschlag und Zielübungen (stehend, knieend und liegend).

2. Gewehrkenntnis. — *a.* Die Hauptbestandteile und deren Zweck. *b.* Zerlegen und Zusammensetzen. Die Funktionen des Verschlusses und der Vorrichtung zum Zuführen der Patrone. Die Abzugsvorrichtung. *c.* Reinigen und Instandhalten des Gewehres. *d.* Die Störungen und deren Abhilfe.

3. Zielübungen auf dem Bocke. — Die drei Kräfte, die drei Linien; die Visireinrichtung, Verderben des Gewehres, Fassen des Kornes, Einfluss der Beleuchtung und des Windes.

4. Schiessübungen nach dem Regulativ des eidg. Militärdepartementes.

5. Ausmärsche. — Distanzschätzen, Meldeübungen, Patrouillendienst.

6. Theoretischer Unterricht (Vorbereitung für die Ausmärsche des III. Kurses). — *a.* Elemente des Kartenlesens und der Terrainlehre. *b.* Elemente der Schiesslehre.

III. Kurs. (II. Klasse oberes Gymnasium und IV. Klasse Industrieschule.)

1. Soldatenschule, I. und II. Teil. — Répétition der Übungen des Vorjahres, namentlich Anschlag und Zielübungen, auch mit Berücksichtigung des Terrains und erhöhter Visirstellung. — Gebrauch des Gewehres als Stosswaffe, Feuerarten, Gewehrgymnastik.

2. Gewehrkenntnis. — Wiederholung der Theorie des Vorjahres, das Patronenmagazin, namentlich die Funktionen der einzelnen Teile, die Störungen und die Instandhaltung, der Lauf, die Munition.

3. Zielübungen auf dem Boocke und Schiesslehre. — Wiederholung des früher behandelten Stoffes, Korrektur der Visirstellung (Haltepunkt und Haltepunktwechsel).

4. Schiessübungen nach dem Regulativ des schweiz. Militärdepartementes.

5. Ausmärsche zur Übung in Kartenbenutzung und angewandter Schiesslehre. — Distanzschätzen, Orientierung nach der Karte, Vergleich des Terrains mit der Karte, Rekognoszierung von Terraingegenständen, Croquiren, Terrainbeurteilung hinsichtlich Deckung und Waffenrichtung.

31. 5. Ordnung für die Maturitätsprüfungen in Basel. (Erlass des Regierungsrates vom 22. Febr. 1890.) (§ 30 des Unterrichtsgesetzes vom 30. Jan. 1866.)

§ 1. Wer ein Zeugnis der Reife (Maturitätszeugnis) zum Bezug der Universität zu erhalten wünscht, hat sich einer Prüfung zu unterziehen.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus den Rektoren des obern Gymnasiums und der obern Realschule, sowie aus drei Lehrern dieser Anstalten, und wird mit ihrem Präsidenten vom Erziehungsrat auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Sie ist befugt, weitere Lehrer der genannten Anstalten als Examinatoren beizuziehen.

§ 3. Anmeldungen zur Prüfung haben beim Präsidenten der Kommission unter Vorlegung von Zeugnissen über den bisherigen Bildungsgang zu geschehen.

Wer ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen hat, kann sich zur Maturitätsprüfung erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes melden, welchen er zur Vollendung seiner Gymnasialstudien noch hätte verwenden müssen.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

A. Sprachen.

1. Latein. Sprachliches und sachliches Verständnis der Schriften von Livius, Cicero und Virgil, und schon gelesener Abschnitte des Horaz, Plautus und Tacitus. Schriftliche Übersetzung ins Lateinische.

2. Griechisch. Sprachliches und sachliches Verständnis des Homer und Xenophon und schon gelesener Abschnitte aus den Schriften der Redner, des Plato und Sophokles. Schriftliche Übersetzung ins Griechische.

3. Muttersprache. Kenntnis der HAUPTERSCHEINUNGEN der Literatur. Eine grössere schriftliche Arbeit literarischen, historischen oder naturhistorischen Inhaltes.

4. Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersetzung und Erklärung eines leichten Klassikers.

5. Für künftige Theologen: Hebräisch. Übersetzung eines leichtern hebräischen Textes.

6. Für künftige Mediziner kann das Griechische durch eine dritte schweizerische Nationalsprache oder das Englische ersetzt werden; es werden dafür die gleichen Anforderungen gestellt wie für die Ziffer 4.

B. Geschichte und Geographie.

7. Ältere, mittlere und neuere Geschichte. Geographie.

C. Mathematik.

8. Algebra. Gleichungen des zweiten Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten.

9. Geometrie: Planimetrie. Stereometrie. Ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen. Kegelschnitte.

D. Naturwissenschaften.

10. Naturgeschichte. Haupttypen des Tierreiches. Allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers. Organe der höheren Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems. Die wichtigsten Mineralien.

11. Physik. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.

12. Chemie. Die wichtigsten chemischen Elemente und Verbindungen.

§ 5. Von dieser Prüfung können durch die Kommission diejenigen ganz oder teilweise befreit werden, welche ein Maturitätszeugnis einer auswärtigen Anstalt vorlegen, das den Anforderungen dieser Ordnung vollständig oder grösstenteils entspricht.

§ 6. Für die Schüler der obersten Klasse des hiesigen obern Gymnasiums gilt die Abgangsprüfung als Maturitätsprüfung.

§ 7. Für Schüler, welche von der obersten Klasse der hiesigen obern Realschule mit dem Zeugnis der Reife entlassen sind, gilt dieses Zeugnis als Maturitätszeugnis für die Immatrikulation in die philosophische Fakultät.

Es berechtigt auch zur Immatrikulation in die medizinische und die juristische Fakultät, wenn eine ergänzende Prüfung in den unter § 4 A aufgeführten Fächern bestanden worden ist, wobei das Griechische durch eine dritte schweizerische Nationalsprache oder das Englische ersetzt werden kann; zur Immatrikulation in die theologische Fakultät ist eine ergänzende Prüfung im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen zu bestehen.

§ 8. Wer die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält von der Prüfungskommission ein Zeugnis der Reife zum Bezug der Universität (Maturitätszeugnis).

§ 9. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist eine Gebühr von zwanzig Franken zu entrichten, welche unter die Examinatoren zu verteilen ist. Die Gebühr wird ermässigt, wenn die Prüfung sich auf einzelne Fächer beschränkt. Abiturienten der obern Realschule haben keine Gebühr zu entrichten.

§ 10. Die Prüfungen finden jährlich zweimal gegen Ende eines Semesters statt; die Prüfungskommission wird die Zeit der Abhaltung und den Termin der Anmeldung im Kantonsblatt anzeigen.

§ 11. Die Prüfungskommission erstattet jedes Jahr Bericht an das Erziehungsdepartement.

32. 6. Reglement über die Maturitätsprüfungen für Abiturienten des Lyzeums in Luzern. (Erlass des Regierungsrates vom 11. April 1890.)

§ 1. Jeder Studirende, welcher bei seiner Berufsprüfung (Staatsexamen) ein Maturitätszeugnis vorzuweisen hat, soll vor Beginn seines Berufsstudiums eine Maturitätsprüfung bestehen. Ausser auf Grund einer Prüfung wird kein Maturitätszeugnis erteilt.

Die Nachholung einer versäumten Maturitätsprüfung kann ausnahmsweise vor Ablegung des Staatsexamens durch den Erziehungsrat bewilligt werden.

§ 2. Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung erlangt habe, um sich mit Erfolg einer Berufswissenschaft widmen zu können.

§ 3. Die Maturitätsprüfung wird alljährlich ordentlicher Weise im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres gehalten und ersetzt so die Jahresprüfung des zweiten Lyzealkurses.

Dieselbe wird jeweilen öffentlich ausgeschrieben; die Bewerber hiesiger Anstalt haben ihre Anmeldungen mit Angabe des von ihnen gewählten wissenschaftlichen Berufes, unter Beilage der Studien- und Sittenzeugnisse, wenigstens acht Tage vor der Prüfung dem Erziehungsrate einzureichen.

Solche Schüler, welche, ohne an der hiesigen Anstalt zu studiren, an der ordentlichen Maturitätsprüfung derselben teilnehmen wollen, haben ihre Anmeldung jeweilen bis längstens Ende Juni zu machen und hiebei Fr. 30 zu erlegen.

Allfällige Begehren für Abhaltung einer ausserordentlichen Prüfung sind der nämlichen Behörde einzureichen.

§ 4. Die Fächer, aus denen, zum Teil bloss mündlich, zum Teil aber mündlich und schriftlich geprüft wird, sind: deutsche, lateinische, griechische (für letztere eventuell englische oder italienische) und französische Sprache, Philosophie, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

§ 5. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf deutsche, lateinische und französische, eventuell italienische oder englische Sprache, und auf Mathematik. Für dieselbe werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

- a. Deutsche Sprache: Vorgelegt wird ein im Kreise der Gymnasial- und Lyzealstudien liegendes historisches, naturhistorisches oder literarisches Thema. Der Examinand soll dasselbe richtig auffassen, den Stoff mit einiger Vollständigkeit in den Hauptsachen beherrschen, logisch und sachgemäss disponiren und in richtiger, klarer und angemessener Sprache behandeln.
- b. Lateinische Sprache: Für die Abfassung eines lateinischen Aufsatzes wird ein Stoff gewählt, der im Gesichtskreise der Schüler liegt und dessen Behandlung keine besondere Vorarbeiten erfordert. Statt eines freien lateinischen Aufsatzes kann auch die Übersetzung eines deutschen, vom lateinischen Ausdrucke sich nicht zu sehr entfernenden Textes gefordert werden. Diese schriftliche Arbeit soll vom Examinanden mit einiger Gewandtheit, ohne wesentlichen Verstoss gegen die Grammatik, sowie ohne grobe Germanismen abgefasst werden.
- c. Französische Sprache: Übersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem Deutschen. Bei der Beurteilung der Arbeit ist besonders auf die Vokabelkenntnis, die Sicherheit in der Formen- und Satzlehre und die Vermeidung von Germanismen zu achten.
- d. Englische oder italienische Sprache: Übersetzung eines leichtern zusammenhängenden Stückes oder eines Übungsstückes aus dem Deutschen in eine der genannten Sprachen.
- e. Mathematik: Der Examinand soll im stande sein, sowohl geometrische als arithmetische Aufgaben, erstere aus dem Gebiete der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und elementaren Astronomie, die arithmetischen aus der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und Progressionen zu lösen.

§ 6. Für jede schriftliche Arbeit werden vom Fachlehrer zwei oder drei Aufgaben vorgeschlagen, von welchen der Präsident der Prüfungskommission eine auswählt. Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämlichen Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll. Hiebei sind ihnen keine andere Hilfsmittel als die mathematischen Tafeln zu gestatten. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Kandidaten jedesmal vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Die Schüler haben eine jede Arbeit — ohne sie zu verlassen — in einer von der Prüfungskommission bestimmten Zeit zu verfertigen, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnder Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission. Jeder Aufseher wird in einem besondern Verzeichnisse bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie wann jeder Examinand die aufgegebenen Arbeit beendet hat. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muss dieselbe unvollendet abliefern.

§ 7. Die schriftlichen Arbeiten werden von den betreffenden Examinatoren durchgesehen und mit Rücksicht auf die an den Abiturienten im allgemeinen zu stellenden Forderungen beurteilt. Gehört die Arbeit einem Schüler der hiesigen Anstalt an, so sollen, wenn es nötig erscheint, die bisherigen Leistungen des Schülers in dem mündlichen Gutachten des betreffenden Examinators Erwähnung finden. Die übrigen Examinatoren können von der Arbeit Einsicht nehmen.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 4 bezeichneten Fächer. Sie dauert für den einzelnen Prüfling in einem einzelnen Fache in der Regel 10 bis 15 Minuten und soll womöglich auf mehrere Teile des letztern ausgedehnt werden. Ihre Leitung steht dem Lehrer des betreffenden Faches zu, jedoch bleibt es dem Präsidenten unbenommen, selbst auch Fragen zu stellen. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 9. Für die mündliche Prüfung werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

- a. Deutsche Sprache: Kenntnis der HAUPTERSCHINUNGEN der deutschen Literatur. Fähigkeit, die deutsche Sprache in zusammenhängender Rede grammatikalisch richtig und stilistisch gewandt zu handhaben.
- b. Lateinische Sprache: Der Examinand soll im stande sein, eine Stelle aus einem am Lyzeum gelesenen Klassiker mit Gewandtheit ins Deutsche zu übertragen. Der Examinator ist zudem befugt, ihm eine leichtere Stelle aus einem beliebigen andern Autor zur Übersetzung vorzulegen. Der Examinand soll die Geschichte der römischen Literatur im Abriss kennen. Über die am Lyzeum gelesenen Klassiker soll er eingehende literarische, sowie auch sachliche Kenntnisse aufweisen.
- c. Griechische Sprache: In betreff derselben gelten, mit der Ausnahme, dass an Stelle der römischen die griechische Literaturgeschichte tritt, die gleichen Anforderungen wie bezüglich der lateinischen Sprache.
- d. Französische Sprache: Der Examinand soll ohne Vorbereitung und mit einiger Geläufigkeit französische Prosa oder Poesie ins Deutsche übertragen können, sowie ziemliche Fertigkeit im mündlichen Ausdrucke beweisen.
- e. Englische oder italienische Sprache: Der Examinand soll im stande sein, korrekt und mit Verständnis englische oder italienische Prosa zu lesen und bereits behandelte oder leichtere noch nicht behandelte Stücke ins Deutsche zu übersetzen.
- f. Philosophie: Logik, Anthropologie, Geschichte der Philosophie.
- g. Geschichte und Geographie: Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit und genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte; physikalische und politische Geographie.
- h. Mathematik: Dasselbe Gebiet wie bei der schriftlichen Prüfung; des weitern Kenntnis des binomischen Lehrsatzes mit ganzen Exponenten, der Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene.
- i. Physik: Kenntnis desjenigen Lehrstoffes, der am Lyzeum behandelt wird: die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Akustik, Optik, Wärmelehre, Magnetismus und Elektrizität.
- k. Chemie: Grundgesetze der Chemie; die wichtigsten einfachen Körper und unorganischen und organischen Verbindungen.

7. Naturgeschichte: Allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers; Kenntnis der Haupttypen des Tierreiches; Kenntnis der Organe der höheren Pflanzen, der wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems; Kenntnis der wichtigsten Mineralien.

§ 10. Unmittelbar nach Schluss der Prüfung tritt die gesamte Prüfungskommission zusammen, um in freier Weise über die zu erteilenden Noten zu beraten, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und der bisherigen Leistungen eines jeden Abiturienten mit in Betracht gezogen werden darf. Darauf geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, jedem der Maturanden eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste); in denjenigen Fächern, in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note erteilt.

Nachher erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungsrate einen von dessen Kanzlei in ein besonderes Protokoll einzutragenden schriftlichen Bericht, in welchem enthalten sein sollen:

1. Familien- und Personennamen und Heimatsort jedes einzelnen Maturanden (in alphabetischer Reihenfolge), für Schüler des hiesigen Lyzeums ausserdem eine Zensur über Fleiss und Betragen während des Aufenthaltes an demselben.
2. Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben.
3. Prüfungsnote in jedem einzelnen Fache.
4. Antrag, welchen Prüflingen ein Maturitätszeugnis auszustellen sei und welchen nicht, und wenn ja, mit welcher Note.
5. Allfällige Bemerkungen über einzelne Maturanden u. dgl.

§ 11. Bei der Festsetzung der Maturitätsnoten erhält ein Maturand:

- A. Die Note I (sehr gut), wenn *a.* die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer nicht unter 5,5 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt.
- B. Die Note II (gut), wenn *a.* die Durchschnittsnote nicht unter 4,8 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.
- C. Die Note III (genügend), wenn *a.* die Durchschnittsnote nicht unter 4 und *b.* keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Maturitätsnote III erhält, wird nicht als matur erklärt.

§ 12. Das Maturitätszeugnis soll enthalten: *a.* die Noten der einzelnen Fächer; *b.* die Gesamtmaturitätsnote; *c.* — bei den Schülern des hiesigen Lyzeums — eine Zensur über den Fleiss und das Betragen während der betreffenden Studienzeit.

§ 13. Wenn ein Examinand den im § 11 gestellten Anforderungen nicht entspricht, wird beim Erziehungsrate auf Nichterteilung des Maturitätszeugnisses angetragen.

Dem Examinanden kann im Falle der Nichterteilung des Maturitätszeugnisses vom Erziehungsrate gestattet werden, in den Fächern mit einer unter 4 sinkenden Prüfungsnote binnen Jahresfrist eine Ergänzungsprüfung zu bestehen, zu welcher er sich unter Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 für jedes einzelne der betreffenden Prüfungsfächer rechtzeitig bei genannter Behörde anzumelden hat.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 14. Der Erziehungsrate bezeichnet aus den Professoren des Gymnasiums und Lyzeums die nötige Zahl Mitglieder der Prüfungskommission. Präsident derselben ist ein Mitglied des Erziehungsrates oder ein Delegierter desselben.

§ 15. Die Prüfungskommission versammelt sich auf die Einladung ihres Präsidenten. Für eine ausserordentliche Prüfung erhält jedes Mitglied eine Entschädigung von Fr. 6. Die daherigen Kosten fallen zu Lasten des oder der betreffenden Maturanden und sind gleich bei der Anmeldung (§ 3) zu deponieren.

§ 16. Dieses Reglement tritt sofort in Wirksamkeit. Die nach Massgabe bisheriger Verordnungen ausgestellten Maturitätszeugnisse verbleiben in Kraft.

Wer, ohne im Besitze eines solchen Zeugnisses zu sein, ein Berufsstudium bereits angetreten hat, soll die Maturitätsprüfung nach Anleitung des § 2 nachholen, wenn für Bestehung der Staatsprüfung ein Maturitätszeugnis notwendig ist.

§ 17. Durch vorstehendes Reglement, welches in die Sammlung der Verordnungen aufgenommen und urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden soll, werden das Regulativ über Maturitätsprüfungen vom 3. September 1875, sowie die §§ 54 bis 74 der zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 erlassenen Vollziehungsverordnung vom 22. November 1880 aufgehoben.

33. 7. Règlement relatif au certificat de maturité avec programme du dit examen.
(Arrêté du Conseil d'Etat du canton du Valais du 13 Juin 1890.)

Dispositions générales. Art. 1^{er}. Pour obtenir le certificat de *Maturité*, deux examens, distincts en règle générale, sont nécessaires: le premier a lieu après la seconde rhétorique dans chaque collège de l'Etat; le deuxième, après les deux années du Lycée, à Sion.

Art. 2. Les examens ont lieu à la fin de l'année scolaire. Une seconde session pourra avoir lieu à l'ouverture de chaque collège pour les élèves qui auraient échoué à la première session.

Art. 3. La première session est gratuite: la seconde est à la charge des élèves. Cependant les frais pour chaque élève ne devront pas dépasser la somme de fr. 20.

Art. 4. La commission des examens se compose de membres du conseil de l'Instruction publique; elle est présidée par le Préfet des études. Des professeurs ou autres personnes compétentes, désignées chaque fois par le Chef du Département de l'Instruction publique, feront aussi partie de la commission.

Art. 5. Les épreuves sont, les unes écrites, les autres orales.

Epreuves écrites. Art. 6. Les épreuves écrites du premier examen comprennent: *a.* Une composition de langue maternelle. *b.* Une composition latine. *c.* Une version grecque. *d.* Une composition de mathématiques. *e.* Un thème allemand pour les candidats de langue française, et un thème français pour les candidats de langue allemande.

Art. 7. Il est accordé: *a.* Deux heures pour la composition de langue maternelle. *b.* Une heure et demie pour la composition latine. *c.* Une heure et demie pour la composition de mathématiques. *d.* Une heure pour la version grecque. *e.* Une heure pour le thème allemand ou français.

Art. 8. Les épreuves écrites du second examen comprennent: *a.* Une dissertation latine sur un sujet de philosophie. *b.* Une composition de sciences (physique et chimie). *c.* Une composition de mathématiques. *d.* Un thème allemand pour les candidats de langue française, et un thème français pour les candidats de langue allemande.

Art. 9. Il est accordé: *a.* Deux heures pour la dissertation latine. *b.* Deux heures pour la composition de sciences. *c.* Deux heures pour la composition de mathématiques. *d.* Une heure pour le thème allemand ou français.

Art. 10. Les candidats ne pourront se servir d'aucun livre, si ce n'est d'un dictionnaire grec et d'une table de logarithmes.

Art. 11. Un membre de la commission dicte les sujets sans commentaire et surveille les candidats.

Art. 12. Il est interdit aux candidats de quitter la salle de l'examen pendant le temps assigné à chaque composition, ainsi que de communiquer entre eux.

Art. 13. Les compositions, corrigées chacune par un membre de la commission, sont jugées ensuite par la commission tout entière, qui décide quels sont les élèves admis à subir épreuves orales.

Epreuves orales. Art. 14. Les épreuves orales sont publiques.

Art. 15. Les épreuves orales du premier examen comprennent les matières suivantes: *a.* Instruction religieuse. *b.* Langue maternelle. *c.* Langue latine. *d.* Langue grecque. *e.* Langue allemande pour les candidats de langue française, et langue française pour les candidats de langue allemande. *f.* Mathématiques. *g.* Histoire et géographie. *h.* Histoire naturelle.

Art. 16. Les épreuves orales du second examen sont: *a.* Philosophie. *b.* Physique. *c.* Chimie. *d.* Mathématiques. *e.* Histoire de la littérature grecque, avec traduction d'un poète et d'un prosateur grecs. *f.* Histoire de la littérature latine, avec traduction d'un prosateur et d'un poète latins. *g.* Histoire de la littérature française pour les candidats de langue française, et de la littérature allemande pour les candidats de langue allemande. *h.* Histoire contemporaine. *i.* Histoire naturelle.

Art. 17. La durée des épreuves orales est d'une heure pour chaque candidat.

Art. 18. Chaque matière marquée par une lettre alphabétique et appréciée de la manière suivante:

10 et 9 = très-bien. 8 et 7 = bien. 6 = suffisant. 5 et 4 = insuffisant. 3 et 2 = mal, 1 = très-mal.

Art. 19. La note des épreuves écrites sur une branche se combine avec celle des épreuves orales sur la même branche.

Art. 20. Les épreuves écrites valent le double des épreuves orales sur la même branche.

Admission et ajournement. Art. 21. Pour être admis aux épreuves orales, le candidat doit obtenir au moins la note moyenne 6 pour les épreuves écrites.

Art. 22. Pour être admis à fréquenter le cours de philosophie comme élève régulier, la candidat doit obtenir au moins la note moyenne 6 aux épreuves du premier examen.

Arr. 23. Pour avoir droit au certificat de Maturité, le candidat doit obtenir la note moyenne 6 aux épreuves orales et écrites des deux examens.

Art. 24. La note 1 (très-mal) sur une branche quelconque, soit du premier, soit du deuxième examen, entraîne l'ajournement.

Art. 25. L'ajournement est encore prononcé, quelle que soit la note moyenne, lorsque la note 2 ou 3 (mal) est attribuée à deux branches principales,

Art. 26. Le candidat ajourné doit refaire l'examen sur toutes les branches.

Premier Examen après la II. Rhétorique.

1^o Langue maternelle.

a. Une composition. *b.* Préceptes de littérature et de rhétorique. *c.* Etude d'auteurs classiques.

2^o Langue étrangère.

A. Pour les candidats de langue française. a. Un thème allemand. *b.* Grammaire allemande tout entière. *c.* Traduction orale d'un auteur allemand.

B. Pour les candidats de langue allemande. a. Un thème français. *b.* Grammaire française tout entière. *c.* Traduction orale d'un auteur français.

3^o Langue latine.

a. Une composition. *b.* Traduction et explication d'un prosateur et d'un poète latins. (Voir le programme des études.)

4^o Langue grecque.

a. Une version grecque. *b.* Grammaire grecque. *c.* Traduction et explication d'un prosateur et d'un poète grecs.

5^o Mathématiques.

A. *Algèbre*. Revue générale des quatre opérations. — Fractions. — Equations du premier degré à une et à plusieurs inconnues. — Des quantités négatives.

Carré d'un nombre composé de dizaines et d'unités. — Carré d'un produit, d'un monôme, d'un trinôme, d'une fraction. — Calcul des radicaux. — Quatre opérations appliquées aux radicaux. — Réduction au même exposant. — Résolution de l'équation du 2^{me} degré. — Propriété d'un trinôme.

B. *Geometrie plane*. Angles. — Polygones. — Triangles; cas d'égalité. — Principales propriétés des perpendiculaires et obliques. — Triangle, rectangle, bissectrice. — Lieu géométrique. — Théorie des parallèles. — Somme des angles d'un triangle et des angles d'un polygone. — Parallélogrammes.

Définition de la circonférence du cercle. — Intersections. — Contact. — Cordes et arcs. — Cordes par rapport au centre. — Sécantes. — Tangentes. — Positions relatives de deux circonférences. — Angle au centre. — Angles inscrits.

Lignes proportionnelles. — Similitude des polygones. — Triangles semblables. — Relations entre les côtés d'un triangle rectangle, triangles quelconques. — Propriétés des cordes tangentes et sécantes partant d'un même point. — Quatrième proportionnelle. — Moyenne proportionnelle. — Moyenne extrême raison. — Tangentes communes à 2 circonférences. — Polygones semblables. — Polygones réguliers. — Pentagone, hexagone, carré, décagone. — Incrire et circoncrire un polygone régulier. — Calcul de π .

Mesure des aires. — Carré et rectangle construits sur la somme ou la différence de deux lignes. — Carré de l'hypoténuse. — Aire des polygones réguliers. — Du cercle et des portions du cercle. — Rapport des aires de deux figures semblables. — Surface du triangle équilatéral. — Hexagone, triangle en fonctions de ces côtés. — Construction des figures équivalentes.

6^o Histoire.

A. *Histoire ancienne*. *La Grèce*. Sparte. — Athènes. — Guerres médiques. — Guerre du Péloponèse. — Traité d'Antalcidas. — Suprématie de Thèbes. — Philippe de Macédoine. — Alexandre-le-Grand. — (Ligues achéenne et étolienne.) — Intervention des Romains.

Rome. La royauté. — Etablissement de la République. — Lutttes pour l'égalité politique. — Conquête de l'Italie. — Guerres puniques. — Les Gracques. — Marius et Sylla. — Pompée. — Jules-César. — Octave-Auguste. — Etablissement de l'Empire. — Tibère et Néron. — Constantin-le-Grand. — Julien l'apostat. — Théodose-le-Grand.

B. *Moyen âge*. Invasion des Barbares. — Les Mérovingiens et les Carlovingiens. — L'Eglise et les premiers conciles. — Mahomet et les Califes. — Photius et l'Eglise grecque.

Démembrement des États de Charlemagne. — L'empire romain-germanique. — Querelle des investitures.

Avènement des Capétiens. — La société féodale. — Les communes. — St-Louis. — Philippe-le-Bel.

Les croisades; leurs résultats.

Guillaume-le-Conquérant. — Jean-sans-Terre. — La grande charte des libertés.

Les Hohenstauffen. — Rodolphe de Habsbourg. — Les Valois. — Guerre de cent ans.

Le grand schisme d'occident; conciles de Constance et de Bâle.

Etat politique de l'Espagne et de l'Italie au commencement du XV^e siècle.

Fin de l'empire grec.

C. *Histoire moderne*. Mahomet II. — Guerre des deux Roses. — Ferdinand et Isabelle. — L'Inquisition. — Louis XI, Charles VIII et Louis XII. — Découvertes géographiques. — La réformation. — Charles-Quint et François I^{er}. — Soliman-le-Magnifique. — La réforme catholique.

L'Angleterre depuis Henri VIII à l'avènement de Georges I^{er}. — Guerres de religion en France. — Henri IV.

Philippe II.

Guerre de Trente ans. — Richelieu et Mazarin. — Louis XIV.

Charles XII. — Pierre-le-Grand. — Catherine II. — Frédéric II. — Marie-Thérèse. — Partage de la Pologne. — Joseph II. — Louis XV. — Guerre de Sept ans.

Etats-Unis de l'Amérique du Nord.

D. *Histoire de la Suisse*. Peuples primitifs. — Domination romaine. — Invasion des Barbares. — Premier et second royaume de Bourgogne. — Propagation du christianisme. — Les Zähringen, — Rodolphe de Habsbourg. — L'empereur Albert; les baillis. — Alliance des Waldstæten. — Morgarten. — Laupen. — Sempach et Nâfels. — Développement de l'alliance. — Combats de Valaisans pour l'indépendance. — Guerre de Bourgogne. — Guerre d'Italie; Arbedo, Giornico, Pavie, Novarre, Marignan. — Le cardinal Schinner. — La réforme dans la Suisse allemande et française.

Chute de la Confédération des 13 cantons. — République helvétique. — Acte de médiation. — La restauration. — Troubles en 1830 et en 1844. — Guerre du Sonderbund.

7^o Géographie.

1. *Europe*. a. Etude générale. — Bornes et superficie; mers, lacs, fleuves, rivières principales, îles, montagnes, description des côtes. b. Etude détaillée de chaque Etat de l'Europe et de la Suisse en particulier; frontières; divisions principales; capitales et villes les plus remarquables; population; races, langues, religions. Productions les plus importantes.

2. *Afrique, Asie, Amérique, Océanie*. Principaux Etats. — Frontières. — Mers, lacs, fleuves, îles, montagnes. — Capitales et villes les plus remarquables. — Population, langues, religions. — Productions les plus importantes. — Colonies européennes.

8^o Histoire naturelle.

a. Histologie (ou étude des organes simples). Cellules, tissus, fibres, vaisseaux. b. Morphologie (ou étude des organes composés). Racines, tiges, feuilles, fleurs et fruits. c. Physiologie (ou étude de la vie des plantes). Phénomènes généraux; nutrition et fécondation. d. Classification de Linné et classifications naturelles.

Second examen après la classe de Physique.

1^o Philosophie.

Ex *Criteriologia*. De veritate, certitudine, evidentia, veri singulis criteriis

Ex *Dialectica*. De idea, termino, judicio, propositione, ratiocinio, argumento, sophismatibus.

Ex *Methodologia*. De initio methodi ac termino.

Ex *Anthropologia*. De potentiis animæ, earum principio, objecto ac numero. De vita ejusque gradibus. De sensationis subjecto ac genesi. De intellectus discrimine a sensu, objecto, idearum origine, earumque universalitate ac objectivitate. De principiis hominem constituentibus eorumque unionis modo. De animæ unitate, simplicitate, spiritualitate et immortalitate.

Ex *Ontologia*. De ente, actu et potentia, essentia ac existentia. De finito ac infinito et utriusque notionis origine in animo nostro. De substantia completa et incompleta. De persona. De quantitate, spatio, tempore. De actione, passione, principio, causa et causarum variis speciebus.

Ex *Cosmologia*. De mundi origine, fine et ordine. De possibilitate ordinis supernaturalis. De corporum constitutione. De vita plantarum earumque principio vitali. De belluinæ animæ natura, origine ac exitu.

Ex *Theodicea*. De Dei notione; existentia, perfectione relativa et absoluta. unicitate, simplicitate, æternitate, immensitate intelligentia, voluntate, providentia et mundi gubernatione.

Ex *Ethica*. De mortalitate actuum humanorum. De normis quibus actus humanus subjicitur. De actus moralis imputatione. De jure et officio in universum. De officiis hominis erga Deum. De libertate præli, conscientia et cultuum. De societatis civilis origine, fine, nexu cum religione. De suprema auctoritate, ejusque subjecto in societate civili.

Ex *tractatu de vera religione: a. parte priore*. De definitione religionis. De religione naturali et supernaturali. De criteriis revelationis, maxime de miraculo. *b. Parte posteriore*. De authenticitate, integritate et veritate Evangeliorum. De criteriis proprie dictis revelationis christianæ.

2^o Physique.

Notions générales. Matières, corps, molécules, atomes. — Propriété de la matière.

Mécanique. Notions sur les forces, leur mesure. Composition et décomposition des forces, équilibre.

Mouvement rectiligne, curviligne; uniforme, uniformément varié, ses causes; formules y relatives. Proportionnalité des forces aux accélérations. Masse des corps, quantité de mouvement. Force vive, travail, unité de travail.

Théorie et utilité des machines les plus simples: levier, poulie, treuil, roues dentées, plau incliné, vis, coin, transmission du mouvement.

Attraction universelle, ses lois. Pesanteur. Poids des corps. Centre de gravité. Équilibre. Balance. Différents genres de balance. Lois de la chute des corps; vérification par divers appareils. Pendule, ses lois; mesure de l'intensité de la pesanteur par le pendule. Pendule de Foucault. Force centrifuge, ses lois.

Hydrostatique. Principe d'égalité de pression dans les fluides. Pression sur le fond des vases. Conséquences et applications au principe de Pascal; équilibre de liquides, vases communicants, presse hydraulique, turbines, niveau d'eau, niveau à bulle d'air. Cours d'eau, jets d'eau. Principe d'Archimède. Poids spécifiques. Divers aréomètres en usage, Capillarité.

Aérostatique. Application des principes de Pascal et d'Archimède aux gaz. Atmosphère, baromètre, ses diverses espèces. Loi de Mariotte. Aérostats. Machine pneumatique. Pompe de compression. Siphon. Pompes.

Acoustique. Cause du son. Propagation. Vitesse. Réflexion et réfraction. Intensité. Vibrations, appareils pour la mesure des vibrations. Théorie physique de la musique. Vibrations des cordes, lois; vibration de l'air dans les tuyaux sonores, lois.

Chaleur. Théorie dynamique de la chaleur. Dilatation des corps (thermomètres divers); coefficients de dilatation des corps solides, liquides et gazeux. Pendule compensateur. Fusion. Dissolution. Solidification, Mélanges réfrigérants. Vaporisation. Force élastique des vapeurs; formation des vapeurs dans le vide. Vapeurs saturées. Maximum de tension. Évaporation; froid produit par l'évaporation, ses lois. Ébullition. Distillation. Hygrométrie. Calorimétrie. Conductibilité des corps. Machines à vapeur, chauffage.

Optique. Hypothèses sur la nature de la lumière. Ombre et pénombre. Vitesse de la lumière. Réflexion. Miroirs plans et courbes. Formation des images réelles et virtuelles. Réfraction. Prismes. Lentilles. Dispersion de la lumière, pouvoirs différents des rayons du spectre. Achromatisme; notions sur l'analyse spectrale. Instruments d'optique. Vision. Divers phénomènes se rapportant à la vision.

Magnétisme et électricité. Aimants naturels et artificiels. Poles, aimantation par influence, magnétisme terrestre. Boussoles de déclinaison et d'inclinaison. Lois des actions magnétiques. Procédés d'aimantation. Développement de l'électricité par le frottement. Conductibilité électrique. Électricité positive et négative.

tive. Sources d'électricité. Mesure des forces électriques. Lois de Coulomb. Electrification par influence. Electrosopes. Machines électriques. Electrophore. Electricité condensée. Bouteille de Leyde. Batterie. Différents effets de l'électricité, statique. Electricité à l'état dynamique. Pile de Volta. Tension électrique. Pôles, électrodes, courant. Modifications de la pile. Théorie chimique de la pile. Force électromotrice. Piles diverses à deux liquides. Effet des courants. Electrolyse, galvanoplastie. Action des courants sur les courants. Courant terrestre. Action des courants sur les aimants. Solénoïdes. Théorie d'Ampère sur le magnétisme. Aimantation par les courants. Mesure de l'intensité des courants. Galvanomètre. Induction électrodynamique. Bobine de Ruhmkorff. Electromagnétisme. Machine magnéto-électrique. Moteurs électriques. Lumière électrique. Télégraphe. Téléphone.

3^o Chimie.

Matière, atômes, molécules. Cohésion. Affinité. Corps simples et composés. Lois des proportions définies et multiples. Théorie atomique. Lois de Gay-Lussac sur la combinaison des corps gazeux sous le rapport des volumes. Rapport entre la chaleur spécifique et le poids atomique. Isomorphisme. Nomenclature.

Etude de tous les corps simples à l'exception des corps rares. Etat naturel. Préparation. Propriétés physiques et chimiques. Combinaison des corps simples entre eux.

4^o Histoire naturelle.

A. *Minéralogie*. Caractères servant à la détermination des minéraux. Caractères physiques, cristallographiques et chimiques. Description des minéraux (surtout au point de vue suisse et valaisan). Nom du minéral, composition chimique, dureté, poids spécifique. Système cristallin, autres caractères physiques (s'ils sont distinctifs). Réactions chimiques, principalement à la voie sèche. Gisement, usage.

B. *Géologie*. Phénomènes actuels. Phénomènes anciens. Notions sur la pétrographie. Métamorphisme. Fossiles. Epoques géologiques.

C. *Zoologie*. Caractères généraux des animaux. Principaux tissus. Nutrition. Appareil digestif. Digestion. Phénomènes mécaniques et chimiques de la digestion. Circulation. Appareil circulatoire sanguin. Mécanisme de la circulation. Lymphes et circulation lymphatique. Respiration; phénomènes mécaniques et physiques de la respiration. Branchies, trachées, chaleur animale.

Appareils d'élimination; glandes.

Squelette; os; muscles. Système nerveux; moëlle, épinière, nerfs.

Sens: tact, goût, odorat, ouïe, vue.

Notions de classification. Etude des principaux ordres.

5^o Mathématiques.

A. *Algèbre*. Représentation géométrique des variations du trinôme du 2^{me} degré. Equations reductibles du 2^{me} degré; équations réciproques, équations binômes, trinômes, irrationnelles. Système d'équation du 2^{me} degré à 2 inconnues. Maximum, minimum; méthode directe et indirecte. Progressions arithmétiques et géométriques. Logarithmes. Annuités.

B. *Géométrie dans l'espace*. Perpendiculaires et obliques à un plan. Parallélisme des droites et des plans. Angles dièdres. Notions sur les angles dièdres et polyèdres.

Polyèdres. Mesure de volume. Parallépipèdes. Volume des prismes. Pyramides. Symétrie. Polyèdres semblables.

Cylindre. Cône. Tronc de cône. Surface et volumes. Sphère. Sections planes. Grands et petits cercles. Pôles. Plan tangent. Surface. Volume. Notions sur les figures sphériques.

Ellipse: Surfaces. Hyperbole: Axes. Sommets. Asymptote. Parabole: Définitions, axe, sommets, rayons vecteurs. Hélice: définitions, pas de l'hélice, tangente et sous-tangente.

C. *Trigonométrie rectiligne*. Définitions et formules générales. Tables. Résolutions des triangles: triangles rectangles, triangles quelconques. Application à l'arpentage.

6^o Histoire contemporaine.

Causes éloignées de la Révolution française. Etat politique et religieux de l'Europe à l'époque de la Révolution. Etat de la France avant la Révolution; l'ancien régime, la Cour et le Parlement; la législation; les impôts; l'armée; les trois ordres; privilèges de la noblesse.

Premières réformes de Louis XVI. Election des députés aux Etats généraux. Rédaction des cahiers. Ouverture des Etats généraux.

Assemblée constituante. Serment du Jeu de paume. Prise de la Bastille. Séance du 4 août. Journées des 5 et 6 octobre. Fête de la Fédération. Emigration. Fuite du roi. Déclaration des droits. Constitution civile du clergé. Le serment. Le comtat venaisien.

Assemblées législatives. Journées du 20 juin et du 10 août. Massacres de septembre. Campagne de 1792.

Convention nationale. Chute de la royauté. La Commune de Paris. Girondins et Montagnards. Procès et mort de Louis XVI. Le comité du Salut public. Proscription et supplice des Girondins. La Terreur. Le culte de la raison. Journée du 9 Thermidor.

Première coalition. Campagnes de 1793, 1794 et 1795. Guerre de Vendée. Constitution de l'an III.

Le Directoire. Journée du 18 fructidor. Mesures financières. Campagne de 1796 en Italie et en Allemagne. Traité de Campo-Formio. Congrès de Rastadt. Guerre contre le Saint-Siège.

Expédition d'Egypte. Deuxième coalition. Campagne de 1799. Captivité de Pie VI. Le 18 brumaire.

Le Consulat. Constitution de l'an VIII. Le Concordat; les articles organiques.

Campagne de 1800. Paix de Lunéville et d'Amiens. Consulat à vie. L'empire. Constitution impériale. Sénat; haute Cour. Le Sacre. L'Université.

Caractère de la politique extérieure. Le royaume d'Italie; Essling et Wagram. Guerre de 1804 à 1809: Austerlitz, Jena, Friedland. Traités de Pressbourg de Tilsit et de Vienne. Création d'Etats feudataires. Blocus continental. Guerre d'Espagne. Perte de l'Espagne.

L'Europe en 1808. Difficultés religieuses. Pie VII. Campagnes de Russie, d'Allemagne et de France. Chute de l'empire. La Restauration. Charte de 1814. Traité de Paris.

Les cent-jours. Congrès de Vienne. Traités de 1815. L'Europe en 1815. La Sainte-alliance. Règne de Louis XVIII. La Terreur blanche. Le régime parlementaire. Assassinat du duc de Berry. Les sociétés secrètes. Les universités allemandes. Le carbonarisme. Mouvements révolutionnaires en Espagne, en Portugal, en Italie. Intervention de l'Autriche en Italie. Le Congrès de Vérone. Intervention de la France en Espagne. Mort de Louis XVIII.

Règne de Charles X. Les partis. Chute du ministère Villèle. Expédition d'Algérie. Les ordonnances. Révolution de juillet. Jugement sur la Restauration.

Evénements extérieurs. Politique extérieure de l'Angleterre. Emancipation des catholiques. Le Zollverein en Allemagne. Affranchissement de la Grèce. Navarin. Traités d'Andrinople. Emancipations des colonies espagnoles. Le Brésil.

Louis-Philippe. Emeutes à Paris et à Lyon. Le gouvernement parlementaire. Tentative de la duchesse de Berry. Tentatives de Louis-Napoléon. Lois d'apanage et de régence. Liberté d'enseignement. La campagne réformiste. Révolution de Février.

Caractère de la politique extérieure de Louis-Philippe. Intervention en Belgique. Insurrection en Pologne. Mouvements libéraux en Suisse, en Allemagne, en Italie. Occupation d'Ancône.

Etablissement du régime constitutionnel en Espagne et en Portugal. La quadruple alliance. Les mariages espagnols. Abd-el-Kader.

Question d'Orient. Le sultan Mahmoud. Méhemet-Ali. Guerre entre le sultan et Méhemet-Ali. Intervention européenne. Progrès des Russes et des Anglais en Asie.

Angleterre. Robert Peel. Cromwel. Progrès du catholicisme. L'Allemagne et l'Italie de 1830 à 1848.

La régence. La république de 1848. L'assemblée constituante. Les journées de juin. L'élection présidentielle.

Mouvements de 1848 en Autriche et en Prusse. Parlements de Francfort et d'Erfurt. La grande et la petite Allemagne.

Guerre de Hongrie (1848-1849). Guerre d'Italie (1848-1849).

Evènements de Rome. Question danoise.

L'assemblée législative en France. Lois sur l'enseignement. Coup d'Etat du 2 décembre.

Présidence décennale. Rétablissement de l'empire. Modification de la constitution.

La Russie et l'Allemagne. La Russie et la Pologne. Question des Saints-Lieux. La Russie et la Turquie. Alliance anglo-française. Guerre de Crimée. Congrès de Paris.

Guerre d'Italie (1859). Traité de Zurich. Annexion de Nice et de la Savoie. Création du royaume d'Italie. Convention de septembre.

Affaires d'Amérique. Progrès des Etats-Unis. La constitution. Guerre de sécession.

Expédition des Français au Mexique. Maximilian I^{er}.

Guerre d'Abyssinie. Le roi Théodore.

Guerre de Schleswig-Holstein. Guerre austro-prussienne. Dissolution de la Confédération germanique.

Révolution d'Espagne. Le roi Amédée. La république. Alphonse XII.

La question romaine. Mentana.

Guerre franco-prussienne. Chute du second empire. Sedan. Jugement sur l'empire. Siège et capitulation de Paris. La Commune de Paris. Traité de Francfort.

Le concile. Le kulturkampf. Création de l'empire allemand.

Guerre turco-russe. Congrès de Berlin.

7^o Histoire de la littérature grecque.

Auteurs païens. *Poètes*: Homère, Hésiode. Pindare. Eschyle. Sophocle. Euripide.

Prosateurs: Aristote. Platon. Hérodote. Thucydide. Xénophon. Démosthènes. Plutarque.

Auteurs chrétiens. St-Basile. St-Grégoire de Naziance. St-Jean Chrysostôme. Textes à traduire.

8^o Littérature latine.

Auteurs païens. *Poètes*: Plaute. Térence. Lucrèce. Horace. Virgile. Ovide. Phèdre. Lucain. Martial. Juvénal.

Prosateurs: Cicéron. César. Salluste. Cornélius Népos. Tite-Live. Les Sénèques. Quintilien. Tacite. Pline-le-Jeune.

Auteurs chrétiens. *Prosateurs*: Tertullien. Saint-Cyprien. Lactance. Minucius Félix. St-Ambroise. St-Jérôme. St-Augustin. St-Grégoire-le-Grand.

Poètes: Juvencus. St-Hilaire de Poitiers. St-Paulin de Nôle. Prudence. Fortunat. — Textes à traduire.

9^o Littérature française.

Formation de la langue française. Langue d'oc et langue d'oïl. Troubadours et trouvères. Poètes du XV^e siècle: Charles d'Orléans. Villon. Prosateurs avant le XVI^e siècle: Villehardouin. Joinville. Froissard. Philippe de Commines.

XVI^e siècle. La Renaissance. *Prosateurs*: Rabelais. Amyot. Montaigne. St-François de Sales, la satire Ménippée.

Poètes: Marot. Ronsard et la pléiade. Régnier. Malherbe.

XVII^e siècle. Idée générale de la littérature au XVII^e siècle. Hôtel de Rambouillet. Port-Royal. Académie française. — *Prosateurs*: Balzac. Voiture. Descartes. Pascal. Bossuet. Bourdaloue. Fléchier. Fénelon. Massillon. M^{me} de Sévigné. La Bruyère. Saint-Simon.

Poètes: Boileau. Corneille. Racine. Molière. La Fontaine.

XVIII^e siècle. Caractère de la littérature au XVIII^e siècle. *Prosateurs*: Voltaire. Montesquieu. J.-J. Rousseau. Buffon. Beaumarchais. Mirabeau.

Poètes: Voltaire. J.-B. Rousseau. André Chénier. Gresset. L'abbé Delille.

XIX^e siècle. *Prosateurs*: Châteaubriand. J. de Maistre. Thiers. Béranger. Villemain. Lacordaire. Montalembert. Louis Veillot. Mgr. Dupanloup.

Poètes: Ecole classique et école romantique. Lamartine. V. Hugo. Béranger. A. de Musset.

10^o Littérature allemande.

Bildung und Entwicklung der deutschen Sprache und Schrift.

Erste Periode. (Von der Urzeit bis 1150.) Heidnische und christliche Dichter: Älteste Sagen. (Hildebrandslied, Wessobrunner Gebet, Muspilli.) Ulfila's Bibelübersetzung und der sächsische Heliand.

Zweite Periode. (Vorfrühling der deutschen Poesie 1150—1190.) Konrad v. Fussesbrunn. Das Annolied. Kaiserchronik. Reinhard der Fuchs (v. Heinrich dem Glichesäre). Rolandslied (v. Pfaffen Chunrat). Alexanderlied (v. Pfaffen Lambrecht).

Dritte Periode. Deutsche Poesie in voller Blüte, 1190—1300. (Dichter aus dem Ritterstande.) Nibelungen und Gudrunlied. Arius und Gralsage. Hartmann von der Aue. Wolfram v. Eschenbach. Gottfried v. Strassburg. Minnesänger: Walther von der Vogelweide.

Vierte Periode. (Verfall der deutschen Poesie 1300—1500.) Dichter aus dem Meisterstande: Schmied Regenbogen, Hans Rosenblüt, Hans Folz, Hans Sachs. — Das deutsche Passionsspiel.

Fünfte Periode. (Verwilderung der deutschen Poesie, von 1500—1618.) Volksbücher: Der ewige Jude, Faust, Lalenbuch und Schildburger. — Das katholische und protestantische Kirchenlied.

Sechste Periode. (Die deutsche Poesie unter geistiger Fremdherrschaft, von 1618—1748.) Die Opitz'sche Schule. Die Schule von Gottsched. — Vorboten der Besserung: Bodmer, Breitinger, Albrecht v. Haller, Gleim, Ewald v. Kleist etc.

Siebente Periode. (Klassische Poesie der Deutschen, von 1748 bis 1832.) Klopstock, Lessing, Wieland, Herder, Goethe. Schiller. — Humoristen: Jean Paul. — Romantiker: Novalis, Gebrüder Schlegel, Tieck, Börner, Arndt, von Görres, von Arnim, Brentano, Kleist, von Eichendorf, Uhland, Kerner, Schwab, Rückert, Voss, von Platten, Pyrker, Musäus, Seume.

Achte Periode. (Poesie der allgemeinen Bildung.) Das junge Deutschland: H. Heine etc. — Politisch-revolutionäre Dichter: Herwegh, Fallersleben, Freiligrath etc. — Oesterreichische Dichter: Zedlitz, Lenau, Grün etc. — Dichter neuerer Bestrebungen: Kopisch, Mosen, Scheffel, Auerbacher, Simrock, Gotthelf, Alban Stolz etc. — Positiv christliche Dichter: Redwitz, Görres, Bolanden, Geibel, v. Schmid, Weber, Kolping, P. Gall Morel, Diel und Kreiten. — Rückständige Dichter: Jordan, Gottschall, Richard Wagner etc. — Dichter der Mundart: Fritz Reuter, J. G. Seidl. — Dichterinnen: Annette v. Drost-Hülshoff. Ida Hahn-Hahn, Elise Polko etc.

Cours spécial

de mathématiques pour les élèves que se disposent à entrer à l'Ecole polytechnique.

Géométrie. Géométrie dans l'espace, soit stéréométrie. De la droite et du plan. Droites et plans parallèles et perpendiculaires. Angles dièdres. Projections

d'une figure. Trièdres. Angles solides ou polyèdres, Polyèdres. Prisme, pyramide, polyèdres réguliers, tronc de prisme et de pyramide. Des trois corps ronds. Cylindre et tronc de cylindre. Cône et tronc de cône. Sphère. Triangles tétraèdres sphériques. Polyèdres semblables. Courbes usuelles. Ellipse, parabole, hyperbole et hélice.

Géométrie descriptive. Projections octogonales du point et de la droite. Traces de la droite. Vraie grandeur d'une droite. Droites concourantes, parallèles et perpendiculaires. Angle de la droite avec les plans de projection. Représentation du plan. Traces du plan. Droites situées dans un plan. Détermination d'un plan dans différents cas. Droite perpendiculaire à un plan. Plans parallèles. Angles d'un plan avec les plans de projection.

Rabattement d'un plan sur les plans de projection. Intersection de deux plans, d'une droite et d'un plan, de trois plans. Distance d'un point à un plan, d'un point à une droite, de deux plans parallèles. Distance de deux droites non situées dans le même plan. Angle de deux droites, d'une droite et d'un plan, de deux plans. Circonférence; détermination de ses projections. Construction du trièdre au moyen de trois données. Représentation des corps. Prismes, pyramides, polyèdres réguliers. Intersection de ces corps avec des plans et entre eux. Représentation du cylindre et de la sphère. Leur intersection avec des droites et des plans. Plans tangents au cylindre et à la sphère.

Algèbre. Les six premières opérations avec des quantités positives et négatives. Calcul des radicaux. Equations du 1^{er} et du 2^{me} degré. Question de maxima et de minima pouvant se résoudre au moyen des équations du 2^{me} degré. Progressions arithmétiques et géométriques. Logarithmes. Analyse indéterminée du 1^{er} degré. Arrangements, permutations et combinaisons. Calculs de quantités imaginaires; formules de Moior. Equations du 3^{me} degré. Les séries: caractères de convergence et développement de quelques fonctions en séries. Théorie générale des équations. Regula Falsi.

Trigonométrie rectiligne. Fonctions circulaires, définitions et relations fondamentales. Logarithme des fonctions circulaires. Résolutions des triangles plans.

Trigonométrie sphérique. Formules fondamentales. Résolutions des triangles sphériques, rectangles, rectilatères et quelconques.

Géométrie analytique. Coordonnées cartésiennes et polaires du point. Principales formes de l'équation de la ligne droite. Le cercle: équations de la tangente et de la polaire. Discussion générale de l'équation du 2^{me} degré. — Tangentes, polaires, diamètres conjugués. — Propriétés principales et construction des courbes du 2^{me} degré.

Mécanique. Notions sur les forces. — Composition de deux et de plusieurs forces agissant sur un point. — Forces parallèles. — Couple. — Centre de gravité. — Composition d'un système quelconque de forces appliquées à un corps solide. — Théorie de machines simples. — Eléments de cinématique et de dynamique.

34. 8. Reglement für das Kantonsschüler-Kosthaus in Aarau. (Erlass des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 21. Februar 1890.)

§ 1. Das Kantonsschüler-Kosthaus wird von einem vom Regierungsrat gewählten Vorsteher geleitet, der womöglich aus der Lehrerschaft zu nehmen ist. Demselben ist ein von der gleichen Behörde gewählter Inspektor vorgesetzt.

§ 2. Der Vorsteher ist verpflichtet:

- a. Den Zöglingen je viermal täglich eine einfache, aber gesunde und nahrhafte Kost zu verabfolgen. Ein hiefür aufgestellter Speisezeddel verordnet das Nähere.
- b. Täglich vormittags sämtliche Schülerzimmer in Ordnung bringen, lüften und im Winter heizen, sowie das Schuhwerk der Schüler reinigen zu lassen.

- c. Die Schüler im allgemeinen zu beaufsichtigen, sie zu anständigem und verträglichem Benehmen, sowie zur Arbeit anzuhalten und häusliche Unterhaltung, besonders an den Sonntagen, unter ihnen zu fördern.

Er sieht auch bei den gemeinsamen Mahlzeiten darauf, dass Anstand und gute Ordnung herrschen.

Er achtet im fernern besonders darauf, dass die Schüler abends und nach dem Nachtessen ungestört in ihren Zimmern arbeiten können. Es ist deshalb notwendig, dass er zu dieser Zeit in der Anstalt anwesend, oder im Falle der Abwesenheit durch eine passende Persönlichkeit ersetzt sei.

- d. Übertretungen der Hausordnung, Ungehorsam, Roheiten und Widersetzlichkeit wird er durch Belehrung, durch Verweise, im Wiederholungsfalle mit Zimmerarrest bestrafen, schwerere Fälle aber gemeinsam mit dem Inspektor erledigen, oder je nach Umständen der Erziehungsdirektion zur Entscheidung vorlegen. Diese kann die Ausweisung des Schülers verfügen.
- e. Er nimmt die Anmeldungen entgegen und besorgt die allfällig notwendigen Korrespondenzen mit den Eltern der Schüler.

§ 3. Der Vorsteher hat auf gute Qualität der anzukaufenden Lebensmittel, sowie auch auf schmackhafte Zubereitung und ausreichende Menge derselben zu sehen. Bei grössern Einkäufen soll Konkurrenz walten.

Die Frau desselben leitet und beaufsichtigt die Küche, die Wäsche, sowie die Reinhaltung der Zimmer und des Hauses überhaupt.

§ 4. Der Vorsteher hat das für den Betrieb nötige Dienstpersonal anzustellen und dabei auf Leute von zuverlässigem Charakter und gutem Benehmen zu sehen.

§ 5. Er zieht jeweilen mit Beginn eines jeden Quartals die Kostgelder ein, aus welchen er den Ankauf der Lebensmittel und der nötigen Vorräte, die Bezahlung des Dienstpersonals und den Unterhalt des Gartens zu bestreiten hat.

§ 6. Über seine Einnahmen und Ausgaben führt er die erforderlichen Bücher und legt auf Ende jeden Jahres Rechnung ab.

§ 7. Der Inspektor hat folgende Obliegenheiten:

- a. Er hat den Vorsteher in der Handhabung der Ordnung nach Kräften zu unterstützen und zu diesem Zwecke die Anstalt wöchentlich wenigstens einmal, und zwar zu verschiedenen Tageszeiten, zu besuchen.
- b. Er hat sich mit dem Vorsteher über allfällig nötige Vorkehren, neue Einrichtungen, über Massregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung, über zu verhängende schwerere Strafen zu verständigen.
- c. Er erstattet auf Ende eines jeden Quartals, und in der Zwischenzeit so oft er es für nötig findet, der Erziehungsdirektion Bericht über den Gang der Anstalt, über die von ihm gemachten Beobachtungen, und fügt allfällige Wünsche und Anträge bei.
- d. Er vertritt in Verhinderungsfällen den Vorsteher.

§ 8. Der Vorsteher geniesst für seine Geschäftsführung freie Wohnung und Beköstigung für sich und seine Familie aus der gemeinsamen Küche, sowie Wäsche, Heizung und Beleuchtung.

Der Inspektor bezieht eine Jahresentschädigung von Fr. 200.

Vorstehendes Reglement soll für einmal provisorisch eingeführt werden.

35. 9. Hausordnung für das Kantonsschüler-Kosthaus in Aarau. (Erlass des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 21. Februar 1890.)

§ 1. Das Kosthaus hat den Zweck, Kantonsschülern auswärtswohnender Eltern zu billigem Preise gesunde und freundliche Wohnung und einfache, aber nahrhafte Kost zu gewähren.

§ 2. Das Kosthaus steht unter der Leitung eines Vorstehers und unter der Aufsicht eines Inspektors.

§ 3. Die Anmeldung für dasselbe geschieht bei dem Vorsteher.

Über die Aufnahme entscheidet auf den Vorschlag des Vorstehers und das Gutachten des Inspektors die Erziehungsdirektion.

§ 4. Die Zöglinge des Kosthauses geniessen so viel Freiheit, als mit dem Zweck ihres Hierseins und mit guter Ordnung und Sitte vereinbar ist.

Es wird namentlich auf Fleiss, Ordnung, Reinlichkeit, Anstand, Verträglichkeit und Geselligkeit gehalten.

Die Zöglinge bewohnen, je nach Raum und Bedürfnis einzeln oder mehrere zusammen ein Zimmer. Die Einzelzimmer werden vorzugsweise den vorgerücktern Schülern eingeräumt. Ein Wechsel der Zimmer während des Schuljahres ist nur ausnahmsweise und auf gewichtige Gründe hin vom Vorsteher zu gestatten.

§ 5. Jeder Schüler (resp. dessen Eltern) ist für das in seinem Zimmer befindliche Mobiliar, sowie für allfällige von ihm verschuldete Beschädigungen der Anstalt und ihres Eigenthums haftbar.

§ 6. Den Schülern steht der das Haus umgebende Garten zu freiem Aufenthalt offen; derselbe ist ihrem Schutze empfohlen.

§ 7. Das Rauchen innerhalb des Hauses ist durchaus untersagt, ebenso allzuhäufige Zusammenkünfte in den Schülerzimmern, sei es zum Zwecke gemeinsamer Arbeit oder unpassender Spiele.

Der Vorsteher ist verpflichtet, zu beliebigen Tageszeiten in den Zimmeru öfters Nachschau zu halten und Ordnungswidriges zu beseitigen.

§ 8. Das Frühstück wird im Sommer um $1\frac{1}{2}$ Uhr, im Winter um $1\frac{1}{2}$ 8 Uhr im gemeinsamen Speisesaal eingenommen, das Mittagessen um $12\frac{1}{4}$, das Abendbrot um 4 resp. 5 Uhr, das Nachtessen um $7\frac{1}{4}$ Uhr. Zu spät Kommende haben kein Recht auf nachträgliche Bedienung. Zum Aufstehen und Essen wird ein Zeichen gegeben.

§ 9. Um 10 Uhr nachts werden die Lichter gelöscht; sofern ein Schüler länger arbeiten will, bedarf es vorheriger Anzeige an den Vorsteher.

§ 10. Um $10\frac{1}{4}$ Uhr wird die Haustüre geschlossen, ein längeres Ausbleiben kann nur in Ausnahmefällen vom Vorsteher gestattet werden.

§ 11. In bezug auf die Verwendung ihrer Zeit wird den Zöglingen volle Freiheit gewährt, nur ist darauf zu sehen, dass sie einen genügenden Teil derselben auf ihre Schularbeiten verwenden. An Sonn- und Feiertagen haben sie Gelegenheit, den Gottesdienst zu besuchen.

Ueber jede längere Abwesenheit ist dem Vorsteher vorher Anzeige zu machen.

§ 12. Für ihre persönlichen Bedürfnisse an Kleidern, Leibwäsche und Beleuchtung haben die Schüler selbst zu sorgen; sie haben auch ihre Kleider mit Ausnahme des Schuhwerkes selbst zu reinigen.

Jeder Eintretende hat folgende Effekten mitzubringen: *a.* Wenigstens eine sonntägliche und eine werktägliche Kleidung. *b.* Sechs gute Tag- und drei Nachthemden. *c.* Sechs Paar gute Strümpfe. *d.* Sechs Nastücher und ebensoviele Waschtücher. *e.* Zwei Paar gute Schuhe oder Stiefel. *f.* Kämmе, Kleiderbürste und Zahnbürste. *g.* Eine Lampe (zum Selbstkostenpreis beim Vorsteher zu beziehen).

Der Vorsteher sorgt für allfällig nötige ärztliche Behandlung auf Kosten des betreffenden Zöglings.

§ 13. Der Austritt aus dem Kosthaus ist nur auf Ende eines Quartals zulässig; Ausnahmen hievon können nur aus dringenden Gründen von der Erziehungsdirektion gestattet werden. Ein Rückersatz des voraus bezahlten Kostgeldes findet unter keinen Umständen statt.

§ 14. Der Regierungsrat wird jährlich vor Beginn des Schuljahres die Höhe des Kostgeldes nach Massgabe der Schülerzahl und der Lebensmittelpreise festsetzen. Die Kostgelder sind je vierteljährlich vor auszubezahlen.

Für notwendige Abwesenheit von mehr als 5 Tagen wird ein Abzug von Fr. 1 per Tag gemacht.

§ 15. Auswärtswohnende Schüler, welche nur den Mittagstisch oder das Abendbrot oder beides zusammen zu erhalten wünschen, zahlen für ersteres 60 Cts., für letzteres 20 Cts., mit wöchentlicher Abrechnung. Es soll diesen Schülern im Kosthaus ein Arbeitszimmer eingeräumt werden.

§ 16. Die Fehler der Schüler werden durch Belehrung und Zurechtweisung zu bessern gesucht und in Fällen der Wiederholung bestraft. Sittliche Fehler, wie Ungehorsam, Lüge, Roheit, Widersetzlichkeit gegen die Hausordnung werden strenge geahndet und in ernstesten Fällen der Lehrerschaft, eventuell den Eltern und der Erziehungsdirektion zur Kenntnis gebracht. Letztere kann die Ausweisung der Schüler aus dem Kosthaus verfügen.

Vorstehende Hausordnung soll für einmal provisorisch eingeführt werden.

36. 10. Konvikt-Ordnung für die bündnerische Kantonsschule. (Vom 10. und 11. Dezember 1890.)

§ 1. Mit der Kantonsschule zu St. Luzi ist ein Konvikt verbunden, das in Regie betrieben wird.

§ 2. Die ganze Leitung des Konvikts wird Konvikteltern übertragen, die unter Aufsicht des Rektors, des Direktoriums und des Erziehungsrates stehen.

Dieselben haben sich in der Weise in die Arbeit zu teilen, dass dem Hausvater die Rechnungsführung, die allgemeine Leitung des ganzen Hauswesens, sowie die spezielle Aufsicht über die Konviktschüler obliegt, während die Hausfrau, unterstützt vom nötigen Dienstpersonal, die Küche, die Wäsche und die Lingerie im Schlafsaale zu besorgen hat.

Dem Hausvater kann zudem der Unterricht in einzelnen Schulfächern übertragen werden.

§ 3. Die Aufnahme in das Konvikt erfolgt nach stattgefundener Anmeldung und nach bestandener Aufnahmeprüfung in der Regel nur bei Beginn des Schuljahres, soweit die Raumverhältnisse es gestatten.

Über die Aufnahme, wobei Bündner immer den Vorrang haben, entscheiden der Rektor und der Hausvater. Dabei sollen die Vermögensverhältnisse in der Weise berücksichtigt werden, dass bei Überfüllung weniger Bemittelte den Vorrang erhalten.

Sofern es der Platz an der Tafel erlaubt, können auch Schüler, welche nicht im Konvikte wohnen, zu den gleichen Bedingungen wie die Internen im Konvikt die Kost nehmen.

§ 4. Beim Eintritt in das Konvikt haben die Zöglinge mitzubringen: *a.* 4 Leintücher und 4 Kissenanzüge. *b.* 6 Taghemden und 3 Nachthemden, dazu die allfällig erforderlichen Hemdenkragen. *c.* 6 Waschtücher, 4 Handtücher und 6 Servietten. *d.* 8 Paar Strümpfe für Winter und Sommer. *e.* 12 Nastücher. (Sämtliche Wäsche ist mit Namenszügen und Nummern zu bezeichnen.) *f.* 2 Paar Schuhe. *g.* Eine gute Kleidung und eine Uniform; der Stoff zu einer neuen Uniform ist von der Kantonsschule zu beziehen.

Jeder Zögling ist verpflichtet, der Hausfrau über seine sämtlichen Effekten ein genaues Verzeichnis einzureichen.

§ 5. Jedem Zögling wird beim Eintritt in die Anstalt eine besondere Schlafstätte, und zur Aufbewahrung seiner Effekten ein Schrank angewiesen.

Der Hausvater macht die Zöglinge auf alles aufmerksam, was sie in bezug auf Ordnung, Reinlichkeit und sittliches Betragen zu beobachten haben.

Die Hausfrau nimmt Einsicht von den Effekten jedes Zöglings, und falls sie dieselben ungenügend findet, wird sie auf ungesäumte Vervollständigung dringen.

§ 6. Der Betrag für Logis und Wäsche ist bei Beginn der Schule, das Kostgeld trimesterweise an den Hausvater vor auszubezahlen, nämlich zu Anfang des Schuljahres, sowie nach den Weihnachts- und Osterferien. Es wird per Woche berechnet und versteht sich ausdrücklich für die Zeit, während der an der Schule Unterricht erteilt wird. Innerhalb eines Schuljahres darf das Konvikt an kein Privatlogis vertauscht werden, mit Ausnahme des Falles, wenn die

Eltern oder nächste Verwandte des betreffenden Schülers während dieser Zeit in Chur ihren Wohnsitz aufschlagen. Wenn ein Zögling wegen Krankheit oder anderer dringender Umstände die Anstalt für längere Zeit verlassen muss, so ist Rückvergütung für Kost und Wäsche für diese Zeit gestattet. Zöglinge, welche die Weihnachts- und Osterferien im Konvikt zubringen, haben für diese Zeit das Kostgeld extra zu bezahlen nach Massgabe der gewöhnlichen Ansätze.

§ 7. Der Hausvater besorgt aus den eingenommenen Geldern den Ankauf der Lebensmittel und der nötigen Vorräte etc., und bezahlt das Dienstpersonal, bei dessen Anstellung er besonders auf zuverlässigen Charakter und gutes Benehmen zu sehen hat.

Kleinere Einkäufe besorgen die Hauseltern direkt. Bei grösseren Einkäufen soll Konkurrenz walten und bedürfen die notwendigen Verträge der Genehmigung des Direktoriums.

Für alle Ausgaben müssen die bezüglichen Belege und Quittungen beigebracht, gesammelt und aufbewahrt werden.

Der Hausvater darf nicht selbst Lieferant für die Anstalt sein.

§ 8. Aller Verkauf von Lebensmitteln, Abfällen etc. auf eigene Rechnung des Hausvaters ist verboten. Ausnahmen können nur vom Direktorium bewilligt werden.

§ 9. Über seine Einnahmen und Ausgaben führt der Hausvater die erforderlichen Bücher und legt am 31. August jeden Jahres zu Händen des Erziehungsrates Rechnung ab.

§ 10. Die Zöglinge werden an Schultagen um 5 Uhr geweckt und haben innert einer halben Stunde gewaschen, gekämmt und gehörig angekleidet im Studiensaal zur Arbeit sich einzufinden.

§ 11. $\frac{1}{4}$ nach 6 Uhr nehmen alle Schüler das Frühstück ein, um den katholischen Zöglingen zu ermöglichen, um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr die hl. Messe zu besuchen.

§ 12. Mittags 12 Uhr wird das Mittagmahl und abends 7 Uhr das Nachtessen eingenommen.

§ 13. Nach dem Mittagessen sind die Schüler bis 2 Uhr und nach dem Nachtessen bis 8 Uhr frei.

§ 14. Am Morgen vor dem Unterricht, ferner Abends von 6—7 Uhr, an Sonn- und Festtagen und am Donnerstag (wenn nicht exerziert wird) von 5—7 Uhr, und von 8 Uhr an haben sich die Schüler im Studiensaal mit ihren Aufgaben zu beschäftigen.

Auch die einzelnen freien Stunden der ordentlichen Unterrichtszeit am Vor- und Nachmittage hat der Zögling mit Arbeit im Studiensaal zuzubringen, oder der Lektüre nützlicher Bücher zu widmen.

§ 15. Jeder Tag wird mit Gebet begonnen und geschlossen. Das Tagewerk schliesst um 9 Uhr abends, und die Zöglinge haben sich still und ruhig zum Schlafsaale zu begeben.

§ 16. An Sonn- und Festtagen wird das Zeichen zum Aufstehen eine Stunde später gegeben. Die Zöglinge haben mit den übrigen Schülern beider Konfessionen den Vormittagsgottesdienst zu besuchen. Über die übrige Zeit, soweit dies im Einklang mit § 14 steht, dürfen die Zöglinge frei verfügen, jedenfalls aber nur in der Weise, dass die Beschäftigung und das Vergnügen mit den Bestimmungen der Konviktordnung und der Feier des Tages im Einklang stehen.

§ 17. Während der Arbeitszeit haben sich die Zöglinge still und ruhig zu verhalten und mit Ernst und Fleiss der Arbeit obzuliegen. Es ist untersagt, ohne Bewilligung von seite des Hausvaters das Arbeitszimmer für längere Zeit zu verlassen. Der Hausvater überwacht die Schüler in den festgesetzten Arbeitsstunden.

§ 18. Auf das mit der Glocke gegebene Zeichen zum Essen begeben sich die Zöglinge in den Speisesaal, nehmen ruhig die ihnen angewiesenen Plätze ein, und haben sich bei Tische eines bescheidenen und anständigen Benehmens zu befleissen. Der Hausvater überwacht bei den Hauptmahlzeiten die Schüler.

§ 19. Es wird eine einfache, gut zubereitete und ausreichende Kost nach Massgabe des bürgerlichen Mittelstandes verabreicht.

Kaffee mit genügend Milch nebst Brot und Käse bildet gewöhnlich das Frühstück. In der Pause um 9 Uhr erhält jeder Zögling ein Stück Brot; zu Mittag Suppe, Fleisch und Gemüse mit Brot (an den katholischen Fasttagen vertritt eine Mehlspeise die Stelle des Fleisches); abends 4 Uhr ein Stück Brot, und zu Nacht Suppe, Fleisch und Gemüse, oder statt Fleisch eine Mehlspeise, oder dann Kaffee mit Milch und Brot. An hohen Festtagen kommt noch eine Zuspense hinzu. Wenn mehrere Zöglinge es verlangen, kann denselben am morgen Suppe verabreicht werden.

§ 20. Die Erholung der Zöglinge besteht wesentlich im Spazieren, in körperlichen Spielen und geselliger Unterhaltung. Soweit es Witterung und Tageszeit erlauben, ist die Zeit der Erholung im Freien zuzubringen. Im übrigen wird den Zöglingen ein eigenes Rekreativszimmer zur Verfügung gestellt. Der Hausvater wird Bedacht darauf nehmen, den Zöglingen Anleitung in nützlicher Unterhaltung zu geben, ohne dass dabei die Schulaufgaben vernachlässigt werden.

§ 21. Den Zöglingen wird im Sommer und Winter zur Benützung der Badeeinrichtungen im Waschhause Anlass geboten; dieselben können je nach Umständen auch von nicht im Konvikte wohnenden Schülern benützt werden.

§ 22. Die Zöglinge haben sich inner- und ausserhalb des Konvikts eines anständigen, gesitteten Betragens, gegen jedermann der Höflichkeit und gegen ihre Vorgesetzten insbesondere der Zuvorkommenheit und Ehrerbietung zu befleissen. Den Konvikteltern sind sie Ergebenheit, pünktlichen Gehorsam und kindliche Achtung schuldig. Unter sich haben sie Friedfertigkeit und freundliches Wohlwollen gegen einander zu beobachten.

§ 23. Mit bezug auf die Gewährung der erweiterten Freiheit sind die Konviktschüler den nämlichen Bestimmungen unterworfen, wie die übrigen Kantonsschüler, immerhin in der Meinung, dass in sämtlichen Räumlichkeiten der Kantonsschule und des Konviktes, sowie in der Nähe des Schulgebäudes nicht geraucht werden darf.

Auch ist den Zöglingen untersagt, ausser der Erholungszeit ohne Vorwissen des Hausvaters für irgend einen Zweck die Anstalt zu verlassen. Für die Abwesenheit eines oder mehrerer Tage bedarf es der Bewilligung des Rektors.

§ 24. Die Zöglinge sind zur Handhabung der Ordnung und Reinlichkeit in den verschiedenen Räumlichkeiten der Anstalt, sowie zur sorgfältigen Behandlung der Hausgeräte verpflichtet. Jeder Zögling hat für durch Bosheit, Mutwillen oder Fahrlässigkeit verursachte Beschädigung des Eigentums der Anstalt, sowie desjenigen der Mitschüler Ersatz zu leisten.

§ 25. Fühlt sich ein Zögling unwohl, so hat er dies dem Hausvater sofort anzuzeigen. Letzterer wird für sorgfältige Verpflegung und nötigenfalls ärztliche Hülfe besorgt sein. In ernstlichen Fällen und bei jeder ansteckenden Krankheit muss der Zögling sofort in ein Krankenhaus gebracht werden. Auch hat in bedenklichen Krankheitsfällen der Hausvater den Eltern oder dem Vormunde von dem Befinden des Zöglings beförderlichst Kenntnis zu geben. Die Kosten für ärztliche Hülfe und besondere Verpflegung hat der betreffende Zögling zu tragen.

§ 26. Die Kleider, Schuhe der Zöglinge werden durch diese selbst gereinigt. Die unreine Wäsche wird den Schülern wöchentlich abgenommen und monatlich gereinigt. Die Hausfrau führt über die getragene und von den Zöglingen je am Sonntag Morgen nach dem Ankleiden abzugebende Wäsche eine genaue Kontrolle auf Grund eines von jedem Zögling einzureichenden Wäschezettels und besorgt die Austeilung der reinen Wäsche selbst.

Sie nimmt auch von Zeit zu Zeit von der Ordnung in den Schränken Einsicht und leitet die Zöglinge zu zweckmässiger Behandlung der Kleider an.

Sie ist den Zöglingen bei allfälliger Anschaffung neuer Kleider behülflich und sorgt auf Kosten derselben für die Ausbesserung schadhafter Kleidungsstücke und Linge.

§ 27. Die Hauseltern sorgen für gehörige Heizung und Beleuchtung, sowie für Reinhaltung der Konvikträumlichkeiten. Mindestens dreimal im Jahr, nämlich

in den Weihnachts-, Oster- und grossen Ferien sollen sämtliche Konviktslokalitäten gründlich gefegt werden. — Diese Arbeit wird durch den Schuldiener besorgt.

§ 28. Die Beaufsichtigung der Zöglinge hat den Zweck, dieselben in ihrem ganzen Sein und Tun, sowie speziell in ihren Arbeiten zu überwachen, sie bei den letztern angemessen anzuleiten und ihnen in der Erziehung das Elternhaus zu ersetzen.

Die Hauseltern werden also namentlich darauf achten, dass ohne Eintrag für die Offenheit des Charakters und die freie, individuelle Entwicklung des Zöglings Fleiss, Reinlichkeit, Ordnung, Zucht, Anstand, Verträglichkeit und frohe Geselligkeit gefördert und in deren Interesse die Bestimmungen der Konviktsordnung genau innegehalten werden.

§ 29. Die spezielle Aufsicht wird vom Hausvater besorgt und besteht in der Überwachung der Zöglinge im allgemeinen, und namentlich beim Aufstehen, in den obligatorischen Arbeitsstunden, beim Essen und Schlafengehen, sowie in der geeigneten Benützung der freien Zeit.

§ 30. Der Hausvater ist verpflichtet, an denjenigen Lehrerkonferenzen der Kantonsschule teilzunehmen, in welchen von den Schülern im allgemeinen in bezug auf Fleiss und Betragen gesprochen wird, teils um zu erfahren, was von seinen Zöglingen gesagt wird, teils um seine eigenen Erfahrungen zur Kenntnis der Lehrer zu bringen.

Er wird auch über den Gang und das Ergebnis der Aufsicht, sowie über wahrgenommene Übelstände, Mängel in der Disziplin etc. auch in der Zwischenzeit dem Rektor, eventuell zu Händen des Direktoriums, Bericht erstatten.

§ 31. Die unmittelbare Oberaufsicht über das Konvikt in jeder Hinsicht übt der Rektor aus. Er überzeugt sich namentlich von der richtigen Handhabung der Konviktsordnung und entscheidet auch nach Vorschlag des Hausvaters über Ersatzleistungen nach Massgabe des § 24.

§ 32. Fehler der Zöglinge werden durch Belehrung und Zurechtweisung zu bessern gesucht und in Fällen der Wiederholung nachdrucksamst bestraft. Sittliche Fehler, wie Ungehorsam, Lüge, Roheiten, auffallender Leichtsinns etc. werden strenge geahndet und in ernstem Fällen durch den Rektor den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Die Bestrafungen in gewöhnlichen Fällen gehen vom Hausvater aus. In ernstem Fällen ist nach der allgemeinen Disziplinarordnung für die Kantonsschüler zu verfahren.

Als Strafarten gelten diejenigen, welche als solche in § 43 der Disziplinarordnung für die Kantonsschüler genannt sind.

Zur Ausweisung eines Zöglings aus dem Konvikt ist die Zustimmung des Direktoriums erforderlich.

37. 11. Reglement über die Benützung der aargauischen Kantonsbibliothek. (Erlass des Regierungsrates vom 6. Mai 1890.)

§ 1. Die Kantonsbibliothek ist eine öffentliche, am Hauptort des Kantons errichtete Staatsanstalt, welche den Zweck hat, das geistige Leben zu fördern und der allgemeinen Bildung, wie der wissenschaftlichen Tätigkeit so viel als möglich die notwendigen Hilfsmittel an die Hand zu geben. Zu diesem Zwecke kann sie unter Beobachtung folgender Bestimmungen benützt werden.

§ 2. Zur Benützung der Bibliothek sind nur Volljährige berechtigt. Von Minderjährigen dürfen bloss die Schüler bzw. Schülerinnen der zwei obern Klassen der Kantonsschule und der beiden Seminarien, welche eine bezügliche Bescheinigung der betreffenden Rektorate vorzuweisen haben, die Bibliothek benützen.

§ 3. Für die Benützung der Kantonsbibliothek haben die im Kanton niedergelassenen Abonnenten einen Jahresbeitrag von Fr. 3, die ausserhalb des Kantons wohnenden einen solchen von Fr. 4 zu entrichten. Dieser Jahresbeitrag

wird von den Abonnenten bei ihrem Eintritt und später jeweilen nach Verfluss eines Jahres bezogen.

§ 4. Wer die Bibliothek zu benützen wünscht, hat sich als Abonnent eintragen zu lassen, sowie einen Revers zu unterzeichnen, laut welchem er die Verpflichtung eingeht, jeden der Bibliothek durch seine Schuld verursachten Schaden zu ersetzen und sich den Bestimmungen dieses Reglements zu unterziehen.

Diejenigen Unterzeichner eines Reverses, deren Vermögensverhältnisse nicht bekannt sind, oder deren bürgerliche Stellung sonst eine weitere Sicherheit erfordert, haben entweder die amtlich legalisirte Bürgschaft einer bekannten und habhaften Person beizubringen, oder nach Umständen eine Real-Kautio zu leisten.

§ 5. An Personen, welche, ohne sich als Abonnenten einzuschreiben, die Bibliothek nur vorübergehend zu benützen wünschen, dürfen Bücher mit Bewilligung des Bibliothekars nur gegen volle Sicherheit und nur auf kurze Zeit zur Einsicht übergeben und anvertraut werden. Dieselben können übrigens wie auch durchreisende Gelehrte die Bibliothek zu den reglementarischen Stunden und unter Beobachtung der Bestimmungen des Reglementes unentgeltlich im Lesezimmer benützen.

§ 6. Ausser den Kanton dürfen Bücher direkt nur an solche Personen gesandt werden, welche festen Wohnsitz haben und volle Sicherheit bieten.

In Fällen, wo diese Bedingungen nicht als erfüllt gelten, können Interessenten Gewünschtes nur durch Vermittlung und unter Verantwortlichkeit einer öffentlichen Bibliothek oder einer andern wissenschaftlichen Anstalt beziehen.

§ 7. Wer ein Buch aus der Kantonsbibliothek zu erhalten wünscht, hat dasselbe zur Zeit der Bücherausgabe (§ 16) bei der Bibliothek zu bestellen und dasselbe entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch eine zuverlässige Person abholen zu lassen. Auswärtige Leser haben ihre Wünsche unter genauer Angabe der Büchertitel (und wenn immer möglich des Bandes und der Seite des vorhandenen Kataloges) direkt und schriftlich an das Bibliothekariat zu richten, das die Übermittlung der gewünschten Bücher durch die Post besorgt.

Sendung und Zurücksendung der Bücher geschehen auf Kosten und Verantwortlichkeit der Besteller.

§ 8. Für jedes erhaltene Werk hat der Leser einen besonderen und zwar eigenhändig unterzeichneten Empfangschein auszustellen, auf welchem die Signatur, der abgekürzte Titel und die Zahl der empfangenen Bände eines mehrbändigen Werkes genau bezeichnet ist.

§ 9. Der Abonnent darf die von ihm bezogenen Bücher nicht andern Personen zur Benützung übergeben.

§ 10. Wer ein Buch empfängt, hat sich sofort von seinem Zustande zu überzeugen und jede Schädigung desselben, sofern sie nicht bereits im Buche selbst angemerkt ist, dem Bibliothekariat unverweilt anzuzeigen.

Für Beschädigungen ist jeweilen der letzte Benützer, der das Buch ohne besondere Anzeige an die Bibliothek zurückgestellt hat, verantwortlich.

§ 11. Wer ein Buch verliert oder durch Beschreiben etc. verunreinigt und beschädigt, hat dafür vollen Ersatz zu leisten. Jeder beschädigte Band wird ihm nach Leistung des Ersatzes zur Verfügung gestellt.

Gehen einzelne Bände eines mehrbändigen Werkes verloren, so sind dieselben entweder binnen sechs Wochen zu beschaffen, oder es ist das ganze Werk zu ersetzen.

§ 12. An einen und denselben Leser werden gleichzeitig nicht mehr als vier Bände auf einmal ausgeliehen.

Von dieser Beschränkung sind nur diejenigen Abonnenten ausgenommen, welche vorübergehend die Bibliothek zum Zwecke einer wissenschaftlichen Arbeit zu benützen wünschen und welche ein diesbezügliches Gesuch an das Bibliothekariat gerichtet haben, das in jedem einzelnen Falle die nötige Erlaubnis zur eventuellen Mehrbenützung erteilen wird.

§ 13. Die Lesezeit für ein Buch bzw. die auf einmal bezogene Bände-
zahl (§ 12) beträgt in der Regel fünf Wochen; ausgenommen sind die belle-
tristischen Werke und die periodischen Zeitschriften, welche nur auf zwei
Wochen ausgeliehen werden. Nach Verfluss dieser Zeit hat der Empfänger das
Bezogene zurückzugeben.

Eine längere Benützung kann nur gestattet werden, wenn das Werk nicht
inzwischen von einem andern Leser verlangt worden ist.

Die Leser haben allfällig nötig gewordenen Mahnungen des Bibliothekars
zur Rücksendung bezogener Werke unverzüglich Folge zu leisten, ansonst gegen
sie der § 24 dieses Reglementes in Anwendung gebracht werden müsste.

§ 14. Handschriften, Incunabeln, seltene und kostbare Bücher, wertvolle
Sammelbände, Kupfer- und Kartenwerke, sowie einzelne Karten dürfen unter
ausschliesslicher Bewilligung der Erziehungsdirektion nur an öffentliche Biblio-
theken und andere wissenschaftlichen Anstalten des In- und Auslandes, welche
die gleiche Vergünstigung gewähren, für sichere Aufbewahrung sorgen und für
den Schaden haften, nicht aber an Private ausgegeben werden.

§ 15. Gar nicht ausgegeben werden die im Lesezimmer aufgestellten
Werke, Wörterbücher, Encyclopädien, Konversationslexica, die allgemeine deutsche
Biographie etc., die Sammelbände der Zurlauben'schen Sammlung, sowie die für
die Bibliothekverwaltung erforderlichen Nachschlagebücher (Bibliographien etc.)
der Handbibliothek.

§ 16. Für die Zeit zum Abholen und Zurückbringen der Bücher sind fol-
gende Stunden bestimmt:

Vom 1. April bis 1. Oktober, Mittwoch und Samstag je nachmittags von
2 bis 5 Uhr, und vom 1. Oktober bis 1. April, Mittwoch und Samstag je nach-
mittags von 2 bis 4 Uhr.

§ 17. Die Abonnenten werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht,
dass Bücher zu andern als den hier bezeichneten Stunden weder zurückgenommen,
noch ausgegeben werden.

Während der ganzen Dauer einer Revision bleiben die Bibliothek und das
Lesezimmer vollständig geschlossen.

§ 18. Das Wartezimmer der Bibliothek ist zugleich Lesezimmer, wo
während der ordentlichen Bücherausgabe zu den in § 16 genannten Stunden,
ausserdem Montag nachmittags, im Sommer von 2 bis 5 Uhr, im Winter von
2 bis 4 Uhr, Bücher der Bibliothek gelesen und excerptirt werden können. Im
Lesezimmer sind die von der Bibliothek gehaltenen Zeitschriften je 3 bis 4
Wochen lang zur Einsicht aufgelegt.

Noch nicht eingebundene Bücher, sowie einzelne Hefte und Lieferungen
von Sammelwerken können nur auf dem Lesezimmer benützt werden.

§ 19. Diejenigen Leser, welche Bücher zur Benützung im Lesezimmer
verlangen und erhalten, haben für jedes Werk einen Empfangschein mit ihrer
Namensunterschrift zu hinterlegen.

§ 20. Im Lesezimmer ist ein Desiderienbuch aufgelegt, in welches jeder
Abonnent seine Wünsche über Anschaffungen, über die Benützung oder andere
Verhältnisse der Bibliothek einschreiben kann.

§ 21. Von Katalogen sind die vier Bände des alphabetischen Katalogs
(1857 bis 1868) zum Preise von Fr. 8 und die drei Bände des Fachkataloges
(mit Ausschluss der Helvetica) (1880 bis 1888) zum Preise von Fr. 15 dem
Bibliothekariate zu beziehen.

§ 22. Das Betreten der Säle der Bibliothek ist dem Publikum nur unter
Begleitung des Bibliothekars oder seines Stellvertreters gestattet; jedem Besucher
ist die Herausnahme von Büchern aus den Gestellen untersagt.

§ 23. Alljährlich einmal werden zur Vornahme einer Revision sämtliche
ausgeliehene Bücher ohne Ausnahme durch öffentliche rechtzeitige Bekannt-
machung unter Ansetzung einer Einlieferungsfrist und unter Androhung des § 24
zurückgefordert. In der Regel soll die Revision unter Berücksichtigung der
Ferien an den kantonalen Lehranstalten auf die Sommermonate angesetzt

werden. (Bibliothek und Lesezimmer bleiben während der Revision geschlossen. Vergl. § 17.)

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können von der Erziehungsdirektion mit Ordnungsbussen von Fr. 2 bis Fr. 5 und mit zeitweisem oder gänzlichem Entzug des Rechtes zur Benützung der Bibliothek geahndet werden.

§ 25. Durch diese neue Benützungsordnung treten die Abschnitte III und IV (Benützung und Revision der Bibliothek), d. h. die §§ 24 bis 48 des Reglementes für die Kantonsbibliothek vom 16. Januar 1888 ausser Kraft.

VII. Hochschulen.

38. 1. Loi sur l'instruction publique supérieure à l'Université de Lausanne. (Canton de Vaud.) (Du 10 mai 1890.)

Chapitre premier. Dispositions générales. — Objets d'études. — Enseignement.

Art. 1^{er}. L'Université a pour but de préparer aux carrières qui exigent une instruction supérieure, d'entretenir dans le pays une culture scientifique et littéraire, et de concourir au développement de la science en général.

Art. 2. L'Université est placée au chef-lieu du canton. Elle est à la charge de l'Etat.

Art. 3. L'Université comprend: 1^o Une faculté de théologie protestante. 2^o Une faculté de droit. 3^o Une faculté de médecine. 4^o Une faculté des lettres. 5^o Une faculté des sciences.

La faculté des sciences se divise en trois sections:

- a. La section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.
- b. La section des sciences pharmaceutiques, soit Ecole de pharmacie.
- c. La section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs.

Art. 4. Les principaux objets d'enseignement de la faculté de théologie sont: 1^o La théologie exégétique de l'Ancien Testament. 2^o La théologie exégétique du Nouveau Testament. 3^o La théologie historique. 4^o La théologie systématique. 5^o La théologie pratique.

Art 5. Les principaux objets d'enseignement de la faculté de droit sont: 1^o L'encyclopédie du droit. 2^o La philosophie du droit. 3^o L'histoire du droit. 4^o Le droit romain. 5^o Le droit civil. 6^o La procédure civile. 7^o Le droit commercial. 8^o Le droit industriel. 9^o Le droit public. 10^o Le droit administratif. 11^o Le droit pénal. 12^o La procédure pénal. 13^o Le droit international. 14^o La législation comparée. 15^o Les sciences sociales et politiques. 16^o La médecine légale.

Art. 6. Les principaux objets d'enseignement de la faculté de médecine sont: 1^o L'anatomie. 2^o L'embryologie. 3^o L'histologie. 4^o La physiologie. 5^o L'anatomie et la physiologie pathologique, la bactériologie. 6^o La pathologie interne et la clinique médicale. 7^o La pathologie externe et la clinique chirurgicale. 8^o La médecine opératoire. 9^o L'obstétrique. 10^o La gynécologie. 11^o L'ophtalmologie. 12^o La psychiatrie. 13^o Les maladies vénériennes et cutanées. 14^o La médecine légale. 15^o La toxicologie. 16^o L'hygiène. 17^o La thérapeutique. 18^o La matière médicale. 19^o La chimie physiologique et pathologique. 20^o L'histoire de la médecine.

Art. 7. Les principaux objets d'enseignement de la faculté des lettres sont: 1^o La langue et la littérature françaises. 2^o La philologie romane. 3^o Les langues et les littératures des peuples du Midi. 4^o La langue et la littérature allemandes. 5^o Les langues et les littératures des peuples du Nord. 6^o La langue et la littérature latines; les antiquités romaines. 7^o La langue et la littérature grecques; les antiquités grecques. 8^o Les langues et les antiquités orientales. 9^o La philosophie, l'histoire de la philosophie et la philosophie du droit. 10^o L'histoire et les sciences auxiliaires de l'histoire. 11^o Les sciences sociales et politiques. 12^o La pédagogie.